25. Krankenanstalten.

a) Im Allgemeinen.

1) Baupläne von Kranken-, Irren- und Wohlthätigkeits-Anstalten müssen stets der Regierung zur Prüfung vorgelegt werden. (Reg.-Verf. vom 21. Jan. 1861.)

Von allen neu zu errichtenden Kranken-, Irren- und Wohlthätigkeits-Anstalten ist der Königl. Regierung vor dem Beginne des Baues der Bauplan mit einer ausführlichen Darstellung des Zweckes, der Einrichtung und der Ausrüstung der Anstalt, nebst einer gutachtlichen Aeusserung des Königl. Kreisphysikus, von dem Landrathe zur Prüfung einzusenden.

2) Vorläufige Unterbringung von Geisteskranken in Krankenanstalten. (Reg.-Verf. vom 17. Nov. 1870.)

Erfahrungsgemäss wird, da bei Unterbringung Geisteskranker in den Irrenanstalten sich häufig Verzögerungen oder Schwierigkeiten ergeben und bis zu deren Beseitigung ein ferneres Verweilen des Kranken in seiner Wohnung ohne Gefahr für sich oder Andere nicht rathsam erscheint, öfters eine provisorische Unterbringung derartiger Kranken auch in denjenigen Krankenhäusern, welche nicht als Irrenanstalten konzessionirt sind, vorübergehend erforderlich. Wir machen hierdurch darauf aufmerksam und bestimmen im sanitätspolizeilichen Interesse ausdrücklich, dass ein längerer Aufenthalt in solchen Krankenhäusern etwa behufs Vornahme von Heilversuchen u. s. w. nicht statthaft ist und haben die Vorsteher der Krankenhäuser bei Aufnahme Geisteskranker stets darauf hinzuwirken, dass die Aufnahme derselben in einer vorschriftsmässig konzessionirten Irrenanstalt sobald als möglich erfolgt; bei etwaigem Widerstreben und Weigerungen seitens der Angehörigen sind die Kranken entweder wieder zu entlassen oder es ist, wo dies mit Rücksicht auf den Zustand des Kranken nicht angeht, die Mitwirkung der zuständigen Behörde in Anspruch zu nehmen. Für die Krankenhäuser, welche eine derartige provisorische Aufnahme Geisteskranker bis zu ihrer ermöglichten Unterbringung in der Irrenanstalt vorübergehend gestatten wollen, bestimmen wir hierdurch von Sanitätspolizeiwegen im Interesse der Kranken und zur Verhütung von Unglücksfällen Folgendes:

1. Von der Aufnahme eines Geisteskranken ist gemäss § 111 des Str.-G.-B.*) die Ortspolizeibehörde ohne Verzug und längstens binnen 24 Stunden zu benachrichtigen; wir machen hierbei auf die für die Nichtbeachtung dieser Vorschrift im Str.-G.-B. angedrohten hohen Strafen ausdrücklich aufmerksam.

*) Preussisches Str.-G.-B. Vergl. § 239 des Str.-G.-B. für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870:

„Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniss bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter einem Monate ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Je nach dem Bedürfnisse sind ein oder mehrere geeignete Räume zur Unterbringung derartiger Kranken zu beschaffen; dieselben sind zweckentsprechend im Hinblicke auf die Beschaffenheit solcher Kranken und mit den erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen sowohl gegen Beschädigungen Anderer, sowie gegen Selbstverletzungen einzurichten; dabei ist namentlich auch darauf Bedacht zu nehmen, dass Störungen und Belästigungen Anderer durch etwaiges Geschrei, Toben u. dergl. möglichst vermieden werden.

3. Die erforderlichen Sicherheits- und Beschränkungsmittel, wie Zwangsjacke und Gurt, sind vorräthig zu halten.

4. Für eine angemessene und zuverlässige Pflege und Beaufsichtigung ist Sorge zu tragen.

Die Medizinal- und Polizeibehörden haben bei den ihnen obliegenden Revisionen der Krankenhäuser sich von der Ausführung vorstehender Bestimmungen zu überzeugen. Bei Selbstmord oder sonstigen durch Geisteskranke während ihres Aufenthaltes in den Krankenhäusern herbeigeführten Unglücksfällen ist uns stets von dem Sachverhalte ausführliche Anzeige zu machen.

Der Transport Geisteskranker nach oder von den Krankenhäusern, Irrenanstalten u. s. w. ist stets neben Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen mit möglichster Humanität und in Aufsehen vermeidender Weise auszuführen.

3) Führung des Nationals der Kranken. (Reg.-Verf. vom 22. Mai 1872.)

Sämmtliche Ortsbehörden des Regierungsbezirkes Düsseldorf haben über Arme oder Kranke, welche sie in Kranken- oder Pflegeanstalten (gleichviel, ob am Aufenthaltsorte des Betreffenden oder anderwärts) unterbringen, den Anstaltsverwaltungen, bezw. Vorständen ein vollständiges Nationale unter Benutzung des nachstehenden Schemas auszufertigen.

Aufschrift auf der Vorderseite des Bogens: Kurze Nachrichten über d . . (Vor- und Zuname) . . . aus . . . behufs Aufnahme in das Krankenhaus zu . . . Auf der inneren Seite des Bogens folgt eine Tabelle. In den Kolonnen ist anzugeben: 1. Vor- und Zuname, 2. Konfession, 3. Stand oder Gewerbe, 4. Alter resp. Geburtsdatum und Ort der Geburt, 5. Wohnort, Strasse oder Bezirk und Hausnummer, 6. der Eltern Namen, Stand, Wohn- oder Sterbeort, 7. falls der Aufzunehmende verheirathet ist: Name und Wohnort, event. Sterbetag und Sterbeort des anderen Ehegatten, 8. Name, Stand, Alter und Wohnort der Kinder und Stiefkinder, 9. sonstige Bemerkungen.

4) Bau- und Veränderungspläne sind der Regierung zur Prüfung stets vorzulegen. (Reg-Verf. vom 6. Aug. 1873.)

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, dass von allen neu zu errichtenden Kranken-, Irren-, Heil-, Pflege- und sonstigen Wohlthätigkeits-Anstalten, welche sanitätspolizeilicher Aufsicht unterliegen, sowie von wesentlicheren Veränderungen resp. Erweiterungen derselben, wie bereits durch unsere generelle Verfügung vom 21. Jan. 1861, I. II. H. 742, angeordnet ist, vor dem Beginn des Baues uns der Bauplan mit einer genauen Darlegung der inneren Organisation, der Einrichtung und Ausrüstung, des Zweckes und der beabsichtigten Art des Betriebes behufs Prüfung in medizinalpolizeilichem Interesse rechtzeitig eingesendet werden muss. Zugleich bedarf es der genauen Angabe über die technische Leitung und des Berichtes über die Persönlichkeit Dessen, dem der technische Betrieb übertragen werden soll.

Den Vorlagen ist immer eine gutachtliche Aeusserung des Königl. Kreisphysikus beizufügen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir erwarten pünktliche Beachtung dieser Bestimmung und fügen die erforderliche Anzahl Abdrücke zur Aushändigung an die Herren Bürgermeister, den Königl. Kreisphysikus und Kreiswundarzt bei.

5) Pflichten und Befugnisse der Vorstände und Aerzte an Krankenanstalten.
(Reg.-Verf. vom 10. Febr. 1876.)

Mehrfache Beschwerden gegen hiesige Krankenanstalten, sowie die Mittheilung einer Gerichtsbehörde, dass seitens einer grösseren Krankenanstalt nicht nur der zuständigen Behörde von der erfolgten Aufnahme eines Verwundeten keine Anzeige gemacht, sondern dass sogar nach dem in Folge der Verwundung eingetretenen Tode die Sektion und das Begräbniss vorgenommen worden, ohne dass der Behörde eine Mittheilung geworden, haben uns Veranlassung gegeben, nähere Ermittelungen über die Leitung der hiesigen Krankenanstalten, namentlich über die Anstellung der Aerzte und die denselben auferlegten Verpflichtungen anzustellen. Hierbei hat sich ergeben, dass nur in einzelnen grösseren Krankenanstalten den Aerzten besondere, überdies vielfach ungenügende Instruktionen über ihre dienstlichen Obliegenheiten und Verpflichtungen ertheilt worden sind, während in der grossen Mehrzahl der Krankenhäuser hierüber gar keine Bestimmungen bestehen und den Aerzten, wie mehrfache Vorkommnisse bestätigt haben, ihre Verpflichtungen gar nicht bekannt zu sein scheinen.

Die angemessene Leitung einer Krankenanstalt, so wie namentlich die Wahrung der Interessen der Kranken erfordern jedoch, dass die dem Krankenhausarzte obliegenden Pflichten und zustehenden Befugnisse klar ausgesprochen und vom Vorstande normirt, wie vom Arzte anerkannt sind. Wir bestimmen deshalb hiermit im sanitätspolizeilichen Interesse von Aufsichtswegen, dass in allen öffentlichen (kommunalen, kirchlichen, korporativen) Krankenanstalten unseres Bezirkes binnen drei Monaten mit den leitenden Aerzten Verträge abgeschlossen oder denselben besondere Instruktionen ertheilt werden, in welchen folgende Bestimmungen aufzunehmen sind:

1. Dem Arzte liegt die Leitung des gesammten Sanitätsdienstes der Anstalt ob und ist er dafür sowohl dem Vorstande, wie den Behörden verantwortlich. Letzteren gegenüber ist derselbe namentlich verpflichtet, von der Aufnahme Verwundeter, Verletzter, Geisteskranker, mit ansteckenden Krankheiten Behafteter u. dergl., sowie von dem Vorkommen ansteckender Krankheiten und Unglücksfällen innerhalb der Anstalt nach Massgabe der darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen den znständigen Polizei- resp. Gerichtsbehörden rechtzeitig Anzeige zu machen, die fernerhin erforderlichen Berichterstattungen pünktlich und sachgemäss auszuführen, auch bei dem Absterben solcher Kranken, deren Leichen nach Lage der Sache muthmasslich einer gerichtlichen Besichtigung oder Obduktion unterliegen, dafür Sorge zu tragen, dass an denselben nichts vorgenommen wird, was zur Verdunkelung des Thatbestandes dienen kann. Die Sektion solcher Leichen durch den Krankenhausarzt darf nur nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Polizei- resp. Gerichtsbehörde vorgenommen werden.

2. Das mit der Wartung und Pflege betraute Personal ist in Ausübung seines desfallsigen Dienstes dem Arzte untergeordnet und dessen Anordnungen unbedingt Folgsamkeit schuldig.

3. Der Arzt hat darüber zu wachen, dass in der Anstalt gesorgt wird:
a) für reine gesunde Luft;
b) für angemessene Erwärmung der Krankenzimmer;
c) für Reinlichkeit und Ordnung;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d) für gesunde Nahrung;
e) für sachgemässe, aber auch humane und tolerante Behandlung;
f) für der Natur der Krankheit entsprechende Unterbringung der Kranken;
g) für angemessene Unterbringung und Bewahrung der Leichen.

4. Auf die Kranken Bezug habende Abweichungen von der Hausordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Arztes.

5. Der Arzt ist verpflichtet, von allen erheblichen Uebelständen, deren Beseitigung er nicht selbst herbeiführen kann, dem Vorstand rechtzeitig Anzeige zu machen und auf deren Abhülfe zu dringen.

6. Im Fall der Abwesenheit hat der Arzt für angemessene Vertretung Sorge zu tragen. Ausser den regelmässigen Besuchen ist er verpflichtet, in dringenden Fällen zu jeder Tages- oder Nachtzeit sich in die Anstalt zu begeben.

7. Die Entlassung von Kranken aus Anlass ihrer Besserung oder Genesung bedarf der Anordnung des Arztes. Entlassung wegen Vergehen gegen die Hausordnung darf nur vom Vorstand oder einem Delegirten desselben angeordnet werden und ist dem Arzt stets baldigst mitzutheilen.

8. Der Arzt ist gehalten, die Krankenjournale ordnungsmässig zu führen und bei Anfertigung der vom Vorstande beschlossenen Statistiken und Berichte in angemessener Weise mitzuwirken.

Da, wo bereits Instruktionen für Krankenhausärzte bestehen, sind dieselben den vorstehenden Bestimmungen entsprechend zu ergänzen.

Die Inhaber von Konzessionen für Privat-Kranken- und Irren-Anstalten machen wir ebenfalls auf vorstehende Bestimmungen besonders aufmerksam, um, sofern sie nicht dem ärztlichen Stande angehören, ihren Aerzten analoge Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

Die Herren Kreisphysiker haben die Ausführung vorstehender Bedingungen zu überwachen, event. durch Vermittelung der Königl. Landrathsämter die Verträge einzufordern und über die Ausführung in den am 15. Juli d. J. einzureichenden Sanitätsberichten Mittheilung zu machen.

6) Beschäftigung junger Aerzte in grösseren Krankenhäusern.
(Min.-Verf. vom 19. Nov. 1877.)

Von sehr beachtenswerther Seite ist es als wünschenswerth bezeichnet worden, dass den jungen Aerzten in möglichst ausgedehntem Maasse die Gelegenheit geboten werde, nach überstandener Staatsprüfung während eines längeren, etwa halbjährigen Zeitraumes in grösseren Krankenhäusern als Hülfsärzte thätig zu sein, und auf diese Weise unter der Aufsicht und der Leitung der erfahrenen Oberärzte die auf der Universität erworbenen Kenntnisse praktisch zu üben, ehe sie in die selbstständige Praxis eintreten. Es ist dabei die Ansicht ausgesprochen worden, dass den Krankenhäusern durch die Aufnahme solcher Volontärärzte, zumal die Gewährung von Wohnung in dem Hospitalgebäude wohl empfehlenswerth, aber für die Einrichtung nicht unumgänglich wäre, eine Belästigung nicht entstehen, sondern durch die Vermehrung der ärztlichen Hülfskräfte vielmehr ein gewisser Vortheil erwachsen würde. Man glaubt auch, dass, wenn derartige Stellen für freiwillige Hülfsarbeiter eröffnet würden, bereits in der Praxis stehende Aerzte gern von der dadurch gebotenen Gelegenheit Gebrauch machen würden, durch zeitweiligen Eintritt in den Hospitaldienst ihre Kenntnisse zu erweitern.

Ausführlichen Ausdruck haben diese Anschauungen insbesondere in einem Vortrage des Professors Dr. Winckel aus Dresden auf der 49. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte im Jahre 1876 gefunden, welche in einer Beilage zu dem Tageblatt dieser Versammlung abgedruckt worden ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ich glaube dem an mich herangetretenen Wunsche nach Verfolgung dieser Anregung insoweit stattgeben zu sollen, dass ich die sämmtlichen Königl. Regierungen veranlasse, die Vorstände der grösseren öffentlichen Krankenhäuser in ihrem Bezirk auf die fragliche Angelegenheit aufmerksam zu machen und zu befragen, ob und event. unter welchen Modalitäten sie solche ärztliche Hülfsarbeiter in ihren Anstalten zuzulassen bereit sein würden.

Ueber das Ergebniss ist mir seinerzeit zu berichten.

Min.-Verf. vom 11. Jan. 1879.

Nachdem ich aus den, auf Grund des Erlasses vom 19. Novbr. 1877 (Min.-Bl. 1878 Seite 4), betr. die Aufnahme jüngerer Aerzte als Hülfsärzte in grösseren Krankenhäusern, eingegangenen Berichten mit Befriedigung ersehen habe, dass eine grosse Anzahl von Krankenanstalten in allen Theilen des Landes geneigt ist, soweit es ihre Verhältnisse gestatten, dazu beizutragen, dass jüngeren Aerzten die Gelegenheit geboten werde, ihre auf der Universität erworbenen Kenntnisse unter der Leitung der Anstaltsärzte praktisch zu üben und zu vervollständigen, ermächtige ich die Königl. Regierung etc., die Krankenanstalten ihres Verwaltungsbezirks, welche zur zeitweisen Annahme von freiwilligen Hülfsärzten, oder zur Fortgewährung der Erlaubniss, dass junge Aerzte des Ortes an den ärztlichen Visiten und andern Geschäften der Anstalt theilnehmen dürfen, sich bereit erklärt haben, durch das Amtsblatt oder in sonst geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Hierbei werden zugleich diejenigen Herren Aerzte, welchen es daran gelegen ist, sich auf diesem Wege im Interesse ihrer künftigen Praxis angemessen fortzubilden, mit der Weisung zu versehen sein, dass sie sich mit ihren Gesuchen um Zulassung als Volontärärzte an die betreffenden Vorstände der bezeichneten Krankenhäuser zu wenden und sich mit denselben über die Bedingungen zu vereinbaren haben, unter welchen ihnen die zeitweise Theilnahme an der Beobachtung der in der Anstalt vorkommenden Krankheitsfälle, so wie an deren Behandlung und an den übrigen sich hieran knüpfenden ärztlichen Geschäften gestattet werden kann. Ausserdem wird jedoch ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, dass derartig anzunehmenden freiwilligen Hülfsärzten Aussicht auf eine Remuneration seitens der Gemeinden oder der Anstaltsvorstände ebensowenig als seitens des Staates im Voraus eröffnet werden kann. Ob ihnen für besondere Leistungen eine Vergütung zu gewähren sein wird, muss dem Ermessen der Direktoren des Krankenhauses in jedem einzelnen Falle anheimgestellt bleiben.

8) Anschaffung eines Desinfektionsapparates. (Reg.-Verf. vom 25. Juli 1887.)
[Siehe Desinfektion S. 51.]

9) Dienstinstruktion für Krankenhausärzte. (Reg.-Verf. vom 8. Juli 1887.)

Anweisung

für den Arzt des Hauses zu

1. Dem Arzte liegt die Leitung des gesammten Sanitätsdienstes der Anstalt ob, und er ist dafür sowohl dem Vorstande, wie den Behörden verantwortlich. Letzteren gegenüber ist derselbe namentlich verpflichtet, von der Aufnahme Verwundeter, Verletzter, Geisteskranker, mit ansteckenden Krankheiten u. dergl. Behafteter, sowie von dem Vorkommen ansteckender Krankheiten und von Unglücksfällen innerhalb der Anstalt nach Massgabe der darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen den zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden rechtzeitig Anzeige zu machen, die fernerhin erforderlichen Berichterstattungen pünkt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lich und sachgemäss auszuführen, auch bei dem Absterben solcher Kranken, deren Leichen nach Lage der Sache muthmasslich einer gerichtlichen Besichtigung oder Obduktion unterliegen, dafür Sorge zu tragen, dass an denselben nichts vorgenommen wird, was zur Verdunkelung des Thatbestandes dienen kann. Die Sektion solcher Leichen durch den Krankenhausarzt darf nur nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Polizei- resp. Gerichtsbehörde vorgenommen werden.

2. Das mit der Wartung und Pflege betraute Personal ist in Ausübung seines desfallsigen Dienstes dem Arzte untergeordnet und dessen Anordnungen unbedingte Folgsamkeit schuldig.

3. Der Arzt hat darüber zu wachen, dass in der Anstalt gesorgt wird:

a) für reine gesunde Luft,
b) für angemessene Erwärmung der Krankenzimmer,
c) für Reinlichkeit und Ordnung,
d) für gesunde Nahrung,
e) für sachgemässe aber auch humane, nachsichtige Behandlung,
f) für eine der Natur der Krankheit entsprechende Unterbringung der Kranken, sowie für Anordnung und Ueberwachung des etwa erforderlichen Desinfektionsverfahrens,
g) für angemessene Unterbringung und Bewahrung der Leichen.

Als Richtschnur für sein Verhalten bei ansteckenden Krankheiten dienen dem Arzte insbesondere auch die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 3. April 1883 (Cirk.-Verf. vom 22. ej., I. II. A. 807).

4. Auf die Kranken Bezug habende Abweichungen von der Hausordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Arztes.

5. Der Arzt ist verpflichtet, von allen erheblichen Uebelständen, deren Beseitigung er nicht selbst herbeiführen kann, dem Vorstande rechtzeitig Anzeige zu machen und deren Abhülfe zu beantragen, auch auf Erfordern an den regelmässigen und ausserordentlichen Revisionen des Krankenhauses theilzunehmen.

6. Im Falle seiner längeren Abwesenheit hat der Arzt für seine angemessene Vertretung Sorge zu tragen. Ausser den regelmässigen Besuchen ist er verpflichtet, in dringenden Fällen zu jeder Tages- oder Nachtzeit sich in die Anstalt zu begeben.

7. Die Entlassung von Kranken aus Anlass ihrer Besserung oder Genesung bedarf der Zustimmung bezw. Anordnung des Arztes. Entlassung wegen Vergehen gegen die Hausordnung darf nur vom Vorstande oder einem Delegirten desselben angeordnet werden und ist dem Arzte stets baldigst mitzutheilen.

8. Der Arzt ist gehalten, die Kranken-Tagebücher ordnungsmässig zu führen und bei Anfertigung der vom Vorstande beschlossenen Statistiken und Berichte in angemessener Weise mitzuwirken.

Aufgestellt und im Anschluss an den Vertrag vom anerkannt und vollzogen.

. , den 18 . .

Der Bürgermeister:

Der Arzt:

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung, soweit etwa für die Krankenhausärzte im dortigen Kreise besondere Dienstinstruktionen nicht erlassen sein, oder einer Ergänzung namentlich betreffs Abs. 2 des Punktes 3 g des anliegenden Schemas bedürfen sollten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

10) Bericht über die Wirksamkeit der Privatkrankenanstalten.
(Reg.-Verf. vom 18. Febr. 1888.)

In den nach § 30 der Gewerbeordnung unsererseits auszustellenden Konzessionen für Privatheilanstalten wird in jedem Falle zur Bedingung gemacht, dass der Unternehmer der betreffenden Anstalt am Schlusse jeden Jahres einen uns durch den Kreisphysikus einzureichenden Bericht über die Wirksamkeit seiner Anstalt zu erstatten habe.

Da dieser Bedingung bis jetzt nicht genügt worden ist, so sehen wir uns veranlasst, die Herren Landräthe darauf aufmerksam zu machen, dass nicht unterlassen werden darf, den diesseitigen, die betreffenden Konzessionen begleitenden Verfügungen, durch welche die Mittheilung an den Kreisphysikus angeordnet wird, zu entsprechen.

Die Herren Kreisphysiker werden dann nach Kenntnissnahme von der Konzessionsertheilung sich entsprechende Notiz zu machen und am 5. Januar jeden Jahres die bezüglichen Berichte von den Unternehmern einzufordern haben, falls dieselben bis dahin nicht eingegangen sein sollten. Die Berichte der Unternehmer der bestehenden und der künftig noch zu konzessionirenden Anstalten sind uns am 15. Januar jeden Jahres mit Begleitbericht von den Herren Kreisphysikern vorzulegen, event. ist seitens der letzteren Vacatanzeige zu erstatten.

b) Nachweisungen und Revision der Krankenanstalten.

1) Revision der Krankenanstalten. (Schema zu den Befund-Protokollen.)
(Reg.-Verf. vom 6. April 1877.)

Nachdem sich im letzten Jahrzehnt die Zahl der Krankenanstalten des hiesigen Bezirkes ungewöhnlich vermehrt hat und nicht wenige derselben in entlegenern Ortschaften und Dörfern, sowie in nicht zu dem Zweck errichteten Gebäuden eingerichtet worden sind, auch mehrfach bei der raschen, starken Bevölkerungszunahme sich Ueberfüllung derselben geltend gemacht hat, sind wiederholt Uebelstände in denselben zu Tage getreten, welche eine öftere und eingehendere medizinal-polizeiliche Beaufsichtigung nothwendig erscheinen lassen.

Im Verfolg unserer Cirk.-Verf. vom 18. Febr. d. J., I. IIa. 1363, bestimmen wir nunmehr mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und unter Aufhebung der bisher über die Revisionen der Krankenanstalten bestehenden Bestimmungen (Cirk.-Verf. vom 28. Mai 1866, I. II. 3597, vom 26. Febr. 1867, I. II. 1912, vom 9. Mai 1868, I. II. 3220) Folgendes:

Sämmtliche Krankenanstalten unseres Bezirkes (öffentliche und private) sind jährlich einmal einer medizinal-polizeilichen Revision unter Zugrundelegung des beiliegenden Protokoll-Schemas zu unterwerfen.

Die Ausführung innerhalb der einzelnen Kreise wird den Königl. Kreisphysikern unter Zuziehung der Ortsbehörde übertragen und sind die betreffenden Revisionen in der ersten Hälfte des Kalenderjahres vorzunehmen.

Ausgenommen sind die Irrenanstalten, über deren Revision besondere Bestimmung getroffen ist.

Die Kreisphysiker haben sich bezüglich des Zeitpunktes der Revision mit den betreffenden Ortsbehörden zu benehmen und die Herren Landräthe behufs etwaiger Theilnahme rechtzeitig zu benachrichtigen. Sodann sind die Krankenhausvorstände resp. die Unternehmer in angemessener Frist zuvor von der Revision in Kenntniss zu setzen und zur Theilnahme einzuladen mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Betheiligung der von ihnen angestellten Aerzte zu veranlassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei Ausführung der Revision sind die vorgefundenen Mängel und Uebelstände, sowie die Mittel zur Abhülfe eingehend zu erörtern und ist auf deren sachgemässe Abstellung zu dringen. Beim Vorfinden von Missständen, deren Beseitigung keinen längeren Aufschub duldet, ist im Verein mit der Ortsbehörde unverzüglich das Geeignete zu veranlassen, während bei konzessionirten gewerblichen Privatanstalten, sofern der Unternehmer erheblichere Missstände zu beseitigen sich weigern sollte, unverzüglich an uns zu berichten ist.

Die am Schluss der Revision nach Massgabe des anliegenden Schemas aufzunehmenden Befundprotokolle sind von den Theilnehmern zu unterzeichnen und von den Kreisphysikern spätestens am 1. Juli d. J. gesammelt und mit Begleitbericht versehen durch die Königl. Landrathsämter an uns einzureichen. In den Begleitberichten sind etwaige betreffs der einzelnen Anstalten zu stellende Anträge, behufs deren Erledigung bei der Revision seitens der Vorstände resp. der Unternehmer keine bindende Erklärung abgegeben ist, genau zu präcisiren.

Die Verpflichtung der Kreisphysiker zur fortlaufenden Beaufsichtigung der Krankenanstalten und event. Vornahme unvermutheter Revisionen sowohl in ihrem Wohnort, wie bei Gelegenheit von anderweiten Dienstreisen wird durch vorstehende Verordnung nicht berührt, wie wir denn überhaupt die Erwartung aussprechen müssen, dass die Kreisphysiker die ihnen aufgetragenen Dienstreisen auch gehörig dazu benutzen, sich gleichzeitig über die sanitären Zustände in sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, Schulen u. dergl. in angemessener Weise Kenntniss zu verschaffen und bei dem Vorfinden etwaiger Missstände auf deren Beseitigung hinzuwirken, resp. event. durch die Königl. Landrathsämter an uns zu berichten.

Befund **Schema.**

bei der am stattgehabten Revision de zu

(Cirk.-Verf. vom 6. April 1877.)

(NB. Die eingeklammerten Zusätze dienen nur als Anhalt bei der Revision ohne andere Gesichtspunkte auszuschliessen.)

1. Charakter der Anstalt. (Ob allgemeine Kranken-, oder Irren- oder Augen-Heilanstalt u. dergl.?)

2. Besitzverhältnisse und Verwaltung. (Ob öffentlich — kommunal, kirchlich, Stiftung u. dergl. — oder als gewerbliche Privatanstalt konzessionirt? Art der Verwaltung und Leitung?)

3. Aerztliche Leitung. (Name des Arztes? Besoldung? vertragsmässig unter Zugrundelegung der Verordnung vom 20. Februar 1876 angestellt? Dienstinstruktion? Finden Sprechstunden für ambulante Kranke statt?)

4. Krankenpflege. (Weltlich? Geistlich? Zahl des Pflege- u. des Hülfspersonales? Dienstinstruktion? Werden auch ausserhalb wohnende Kranke ambulant gepflegt? Besoldung?)

5. Aufnahme-Buch. (Vollständig übersichtlich eingerichtet? exakt geführt?)

6. Hausordnung. (Zweckentsprechend? in den Krankenzimmern aufgehängt? gut beachtet?)

7. Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen. (Sind die bezüglich der Krankenanstalten erlassenen Verordnungen der Verwaltung resp. dem Arzt bekannt? sind dieselben gedruckt oder in Abschrift vorhanden? sind Desinfektions-Anweisungen vorhanden?)

8. Unterbringung der Kranken. (a. Gehörige Trennung nach Geschlecht, Art der Krankheit u. s. w.? Kinderabtheilung? b. Findet angemessene Unterbringung und Isolirung der ansteckenden Kranken statt? Wie? c. Desgleichen betreffs der Geisteskranken? Ist die Amtsbl.-Verordn. vom 17. Nov. 1870 gehörig beachtet?)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9. Krankenzimmer. (a. Zahl der Wohn- und Schlafräume? Aufenthaltszimmer für Reconvalescenten oder Raucher? Zimmer für Pensionäre? b. Lüftung resp. Lufterneuerung? c. Heizung? d. Beleuchtung? e. Beschaffenheit der Wände, des Fussbodens, der Thüren und Fenster, des Anstriches etc.? f. Ausrüstung: Zweckmässigkeit der Betten und des sonstigen Mobilars? Thermometer? g. Belegung: Nicht zu stark? bei anscheinend zu stark belegten Zimmern ist der pro Kopf entfallende Luftkubus anzugeben. h. Urtheil über die Krankenzimmer hinsichtlich der Ordnung, Reinlichkeit, Luftbeschaffenheit, Zweckmässigkeit der Einrichtung, Ueberfüllung u. dergl.?)

10. Wasserversorgung. (Qualität des Trinkwassers? Wasserleitung?)

11. Bade-Einrichtungen.

12. Desinfektions-Einrichtungen. (Für Wäsche, Kleider, Betten etc.)

13. Arzneimittel. (Besteht eine genehmigte Dispensiranstalt? oder werden Arzneien für den Hausgebrauch vorräthig gehalten? zweckentsprechend aufbewahrt?)

14. Utensilien für die Krankenbehandlung. (Sind die nothwendigen Instrumente, Apparate, Bandagen, Verbandstücke, sowie geeignete Transportmittel vorhanden? Eiskeller?)

15. Aufbewahrung der Leichen. (Gehörig isolirt? Wo? Findet entsprechende Fürsorge für Ordnung etc. statt?)

16. Wäsche und Kleiderkammer. (Genügende Vorräthe? ordentlich und sauber?)

17. Küche und Waschküche.

18. Latrine. (Genügende Zahl? angemessene Lage? zug- und geruchfrei? reinlich? gehörige Entfernung von den Brunnen?)

19. Beköstigung. (Diätform? Wird der tägliche Speisezettel vom Arzt vorher genehmigt?)

20. Krankenbestand. (Wie viel Kranke am Tage der Revision? wie viel nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre?)

21. Krankheiten und Unfälle. (Sind Thyphus, Dysentrie, Hospitalbrand etc. in der Anstalt selbständig aufgetreten oder auf andere Kranke übertragen? Sind bemerkenswerthe Unfälle vorgekommen? event. was ist zur Verhütung geschehen?)

22. Verpflegungskosten. (Angabe derselben für Normalkranke und Pensionäre; werden dabei Extrakosten für Arznei, ärztliche Behandlung u. dergl. berechnet? Durchschnittsdauer der Zahl der Pflegetage pro Kopf?)

23. Nebenzwecke. (Findet ausser der Krankenpflege noch Verpflegung Armer, Siecher, Waisen u. dergl. statt? gehörig getrennt? Wird die Anstalt auch für Bewahr-, Näh- und Strickschulen, Versammlungen u. dergl. benutzt?)

24. Beschwerden. (Sind Klagen oder Beschwerden über die Anstalt bekannt geworden? welche? beseitigt?)

25. Veränderungen. (Haben seit der letzten Revision Veränderungen oder Verbesserungen stattgefunden? welche? zweckentsprechend?)

26. Anträge. (Für a. nothwendige, b. empfehlenswerthe Abänderungen resp. Verbesserungen.)

Unterschriften.

.

Kreisphysikus. Bürgermeister.

2) Genaue Bezeichnung der staatlichen und privaten Krankenanstalten in den Revisionsprotokollen. (Reg.-Verf. vom 24. Febr. 1879.)

Aus den zufolge unserer Verfügung vom 5. Dez. v. J., I. II. A. 2057, eingereichten Uebersichten über die in Gemässheit der Gewerbeordnung errichteten Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten haben wir ersehen, dass durchweg über die Unterscheidung der Krankenanstalten in öffentliche und private, irrige Auffassungen bestehen, indem in jene Uebersichten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche nur die gewerblichen Privatanstalten enthalten sollten, nicht nur die den Kirchengemeinden zugehörigen oder mit Korporationsrechten versehenen, als milde Stiftungen gegründeten Anstalten, sondern sogar die städtischen Anstalten mit aufgeführt worden sind.

Zur ferneren Vermeidung von Missverständnissen machen wir deshalb darauf aufmerksam, dass als öffentliche Krankenanstalten alle staatlichen, ferner die den Provinzialverbänden, den bürgerlichen oder kirchlichen Gemeinden zugehörigen, sondern auch die mit Korporationsrechten versehenen Anstalten bezeichnet werden, während die von nicht korporativen Vereinen oder einzelnen Unternehmern errichteten Anstalten Privatanstalten genannt werden, sich aber wieder in gewerbsmässige und nicht gewerbsmässige theilen.

Nur die ersteren, gewerbsmässig betriebenen Privatanstalten bedürfen einer Konzession in Gemässheit des § 30 der Gewerbeordnung und es ist deshalb bei Beantragung derselben stets der beabsichtigte, auf Erwerb gerichtete Betrieb zu unserer Kenntniss zu bringen.

Die nicht gewerbsmässig betriebenen, zu wohlthätigen Zwecken errichteten Privatanstalten unterstehen dem Ermessen der Medizinal-Aufsichtsbehörden und es ist deshalb vor Errichtung derselben rechtzeitig und nach Massgabe unserer Cirk.-Verf. vom 6. Aug. 1873, I. II. 4136, unter Vorlage der Projektstücke Bericht zu erstatten.

Letzteres hat auch bei allen öffentlichen Anstalten behufs Wahrung der sanitätspolizeilichen Aufsicht zu geschehen, sofern dieselben nicht staatlicher Natur sind oder von dem Provinzialverbande errichtet werden.

Für die Zukunft erwarten wir, dass diese Unterscheidungen in den Nachweisungen und in den Protokollen über die Revisionen der Krankenanstalten, sowie bei der Vorlage der in Gemässheit der genannten Cirk.-Verfügung einzureichenden Projektstücke im Auge behalten werden, wie denn auch die Herren Medizinalbeamten bei den von dem statistischen Büreau etwa direkt erforderten Nachweisungen demgemäss zu unterscheiden haben.

3) Zu- und Abgänge der Krankenanstalten sind dem Königl. Statistischen Büreau mitzutheilen. (Min.-Verf. vom 23. April 1880.)

Da es für die Förderung der Erhebung der Morbiditäts-Statistik in den Krankenanstalten geboten erscheint, dass das Königl. Statistische Büreau von der Eröffnung neuer und dem Schluss bestehender Krankenanstalten regelmässig Kenntniss erhält, so beauftragen wir die Königl. Regierung etc. fortan eine namentliche Liste der im Laufe des Jahres eröffneten und eingegangenen Heilanstalten nach Massgabe des beiliegenden Schemas am Jahresschluss an das genannte Büreau einzusenden.

Reg.-Verf. vom 16. Nov. 1880.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnissnahme und Mittheilung des anliegenden Exemplares nebst Anlage an den Königl. Kreisphysikus.

Bis zum 20. Dez. d. J. ist uns nach Massgabe des anliegenden Schemas ein namentliches Verzeichniss sämmtlicher im dortigen Kreise zur Zeit in Wirksamkeit befindlichen öffentlichen und privaten Heilanstalten jeder Art einzureichen und zwar unter Mitzeichnung des Königl. Kreisphysikus, welcher das Verzeichniss sorgfältig zu prüfen und seine eigenen Notizen event. darnach zu vervollständigen hat.

In den folgenden Jahren sind sodann bis zum 20. Dez. nur die Veränderungs-Nachweisungen, d. h. das Verzeichniss der im Laufe des Jahres neu eröffneten und eingegangenen Anstalten einzureichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anlage IV.

Nachweisung

der im Regierungsbezirk Düsseldorf im Laufe des Jahres 18 . . neu eröffneten und eingegangenen öffentlichen und Privat-Heilanstalten jeder Art, insbesondere der allgemeinen Krankenhäuser, der Irren-, Idioten-, Augenheil- und Entbindungs-Anstalten.

Bezeichnung der Anstalt	Bezeichnung des Eigenthümers der Anstalt	Zweck der Anstalt	Ort und Postort	Name des dirigirenden Arztes	Zahl der Betten für Männer	Zahl der Betten für Frauen	Datum der Eröffnung bezw. des Schlusses der Anstalt

4) Termin zur Revision der Krankenanstalten. (Reg.-Verf. vom 4. Jan. 1881.)

Unter Bezugnahme auf unsere Cirk.-Verfügung vom 26. Nov. v. J., I. II. A. 2571, betreffend die Erstattung der Sanitätsberichte ändern wir hiermit unsere Cirk.-Verfügung vom 6. April 1877, I. II. A. 2391, betreffend die jährlichen Revisionen der Krankenanstalten dahin ab, dass die Revisionen bis zum 15. April zu beenden und dass die Revisionsprotokolle bis zum 20. April durch die Landrathsämter an uns einzureichen sind.

Wir bemerken ausdrücklich, dass die Revisionen sich auf alle Kranken-, Augenheil- und Entbindungs-Anstalten zu erstrecken haben.

Unter Nr. 12 des Protokolles ist fernerhin bei allen Krankenanstalten ausdrücklich anzuführen, ob die Lister'sche Verbandmethode zur Anwendung gelangt oder nicht oder ob dieselbe in modifizirter Weise ausgeführt wird.

Schliesslich bemerken wir, dass die Revisionsprotokolle nicht nur von den revidirenden Beamten, sondern auch von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes, resp. den Unternehmern mit unterzeichnet werden müssen und dass bei den sub 2 b etwa zu stellenden Anträgen besonders zu erwähnen ist, ob der Vorstand, resp. die Unternehmer sich mit den Anträgen einverstanden erklärt und deren Ausführung zugesagt haben. Gehen die Ansichten auseinander, so ist die abweichende Anschauung des Vorstandes, resp. des Unternehmers mit in das Protokoll aufzunehmen oder demselben zusätzlich beizufügen.

c) Verkehr mit Arzneistoffen.

1) Bestimmungen über als Apothekerinnen beschäftigte Diakonissen. (Min.-Verf. vom 21. April 1853.)

Es wird bestimmt:

I. In Betreff des Umfanges der Kenntnisse der in den Dispensiranstalten von Krankenhäusern als Apothekerinnen zu beschäftigenden Diakonissen. Sie müssen besitzen:

a) ausreichende Kenntniss der rohen und zusammengesetzten gewöhnlich gebrauchten Arzneistoffe und ihrer Güte und Aechtheit;
b) Kenntniss der chemischen Präparate nach ihrem äussern Ansehen, ihrer Zusammensetzung ihren häufigsten Verfälschungen und Verunreinigungen und der Methoden, letztere zu entdecken;
c) Kenntniss der giftigen und heftig wirkenden Mittel und der Gesetze über deren Aufbewahrung;
d) Kenntniss, wie die einzelnen Arzneistoffe aufzubewahren sind;
e) Kenntniss der verschiedenen Formen der Dispensirung (Pulver, Pillen etc.) und Fertigkeit in Bereitung derselben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. In Betreff des Unterrichtes der ad I bezeichneten Diakonissen. Der Unterricht ist von einem approbirten Apotheker in dessen Apotheke zu ertheilen, und zwar so lange, bis dieser die Schülerin für hinreichend qualifizirt hält. Die Wahl des Lehrers ist von der Direktion der Diakonissenanstalt der Prüfungskommission zur Einholung der Genehmigung derselben anzuzeigen. Nach Beendigung des Unterrichtes und darüber erhaltenem Zeugnisse des Lehrers übt die Diakonisse noch einige Zeit sich praktisch in der Dispensiranstalt unter Anleitung der Apothekerin.

III. Zur Prüfung wird eine besondere Kommission aus einem Kreisphysikus und einem Apotheker in Düsseldorf niedergesetzt, bei welcher die Anmeldung unter Einreichung des Lehrzeugnisses geschieht. Die Gebühren dieser Prüfung sind auf zwei Thaler festgesetzt.

IV. Diakonissen, welche die sogen. kleine Chirurgie ausserhalb der Anstalt auszuüben beabsichtigen, haben sich desfalls, wie die Heildiener, einer Prüfung vor einer aus dem ärztlichen Mitgliede der pharmaceutischen Prüfungskommission und dem Arzte der Diakonissenanstalt bestehenden Kommission zu unterziehen. — Die Gebühren betragen ebenfalls zwei Thaler.

Der Königl. Regierung liegt es ob, die Kommission zu ernennen und in jedem Januar über die im vorhergegangenen Jahre vorgenommenen Prüfungen an das Königl. Ministerium zu berichten.

Bei Mittheilung dieser Verordnung macht die Königl. Regierung bekannt, dass die Prüfungskommission aus dem Kreisphysikus zu Düsseldorf und einem dortigen Apotheker bestehen soll. Die Prüfung in der kleinen Chirurgie kann jedoch auch bei jedem andern Königl. Kreisphysikus abgelegt werden. Hinsichtlich der Einrichtung der Hausapotheken wird auf die Min.-Verfügung vom 24. Mai 1844 aufmerksam gemacht.

2) Abänderungsbestimmungen hierzu. (Min.-Verf. vom 4. Okt. 1854.)

Die Bestimmungen des Min.-Reskripts vom 21. April 1853, C 876, werden ad II dahin abgeändert, dass es der Genehmigung der Wahl des Apothekers, bei welchem die Diakonisse die Apothekerkunst erlernen soll, seitens der Prüfungskommission nicht bedarf; es genügt vielmehr nur die Anzeige, worauf die Direktion der Diakonissenanstalt, falls die Kommission Bedenken wegen der Wahl findet, zu einer andern Wahl zu veranlassen ist. Ad IV genügt es, wenn die Prüfung in der kleinen Chirurgie fortan von dem Anstaltsarzte allein vorgenommen wird, der aber dafür keine Gebühren bezieht. In Behinderungsfällen vertritt ihn das ärztliche Mitglied der ad II erwähnten pharmaceutischen Prüfungskommission gegen Bezug der festgesetzten Gebühren.

Die Konzession einer Diakonisse zur Ausübung der kleinen Chirurgie erlischt mit ihrem Austritte aus dem Diakonissenverbande.

3) Aufbewahrung von Arzneimitteln. (Reg.-Verf. vom 22. Mai 1856.)

Wie den einzelnen Familien, so steht es auch den Krankenhäusern zu' zum eigenen Gebrauche die bei plötzlichen Lebensgefahren und dringenden Krankheitsfällen erforderlichen wenigen Arzneimittel, aus einer Apotheke zubereitet und dispensirt entnommen, zum Gebrauche nach Anweisung des Arztes vorräthig zu halten. Diese Mittel müssen in mit Oelschrift bezeichneten passenden Gefässen geordnet in einem Schranke aufbewahrt werden.

Halten Krankenhausverwaltungen aber im Interesse der Kranken und wegen Entfernung der Anstalt von der Apotheke die Einrichtung einer Dispensiranstalt für nöthig, so ist dazu vorher die Erlaubniss der Königl. Regie-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rung nachzusuchen. Diese wird nur zum Gebrauche im Krankenhause und unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Es dürfen nur schon in einer Apotheke zubereitete oder solche einfache Arzneien vorräthig gehalten werden, deren Zubereitung keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegt. Die vorräthig zu haltenden Mittel sind der Königl. Regierung einzeln zu bezeichnen.

2. Das Mischen und Dispensiren dieser Arzneien muss durch einen geprüften Apotheker oder durch eine geprüfte barmherzige Schwester oder Diakonissin geschehen. Dem Arzte ist diese Verrichtung nicht zuzumuthen; den Wärtern ist sie durchaus untersagt.

3. Der Arzt der Anstalt hat die Aufsicht über die Aufbewahrung des Arzneivorrathes und die Leitung der Dispensiranstalt, sobald derselben nicht ein geprüfter Apotheker vorsteht. Ebenso hat er die Verantwortlichkeit zunächst zu tragen.

4. Die Hausapotheke muss, nach den durch die Pharmacopoe und sonst gegebenen Vorschriften geordnet, in einem verschlossenen Raume aufbewahrt und mit den zum Dispensiren erforderlichen Geräthen versehen werden. Die Arznei-Gefässe und -Behälter sind mit deutlicher Oelschrift zu bezeichnen und nach den bestehenden Bestimmungen geordnet und reinlich aufzustellen.

5. Die Droguen und Präparate dürfen nur aus einer inländischen Apotheke entnommen, die gewöhnlichen Hausmittel (Flieder, Kamillen) aber können selbst gesammelt werden.

Die Physiker sollen solche Dispensiranstalten besonders aufmerksam überwachen, und bei Gelegenheit von Apothekenvisitationen, sowie bei Revisionen von Krankenhaus- oder Wohlthätigkeitsanstalten jedesmal untersuchen und darüber berichten.

4) Entnahme von Arzneimitteln aus den Apotheken.
(Reg.-Verf. vom 12. Dez. 1883.)

Es ist zu unserer Kenntniss gekommen, dass in einigen Krankenhäusern des hiesigen Bezirkes mehrfach aus Drogueriegeschäften auch solche Droguen und Arzneien bezogen und für die Kranken benutzt werden, welche gesetzlich nicht dem öffentlichen Verkehr überlassen sind und welche deshalb nur aus Apotheken entnommen werden dürfen.

Der Hauptnachtheil des Gebrauches solcher anscheinend aus Sparsamkeitsrücksichten bezogener Arzneien liegt, abgesehen von der Ungesetzlichkeit eines solchen Verfahrens, darin, dass minderwerthige Droguen und Arzneien benutzt werden, für deren Reinheit und Güte keine Gewähr vorliegt, was grade in Krankenanstalten aufs Strengste vermieden werden muss.

Bei den Revisionen der Krankenhäuser scheint hierauf nicht überall hinreichend geachtet zu werden und finden wir uns deshalb veranlasst, die Herren Kreisphysiker zu beauftragen, bei den ihnen obliegenden Revisionen und in Gemässheit der Nr. 13 unseres Reglements vom 6. April 1877, I. II. A. 2391, darauf ihr Augenmerk zu richten, dass in den Krankenhäusern solche Arzneien, welche aus den Apotheken bezogen werden müssen, sämmtlich auch aus den Apotheken entnommen werden. Dies gilt nicht nur für die genehmigten Dispensiranstalten, sondern auch für alle Krankenhäuser, welche für den Hausbedarf Arzneien vorräthig halten, worauf auch die Vorsteher, resp. Vorsteherinnen zu verweisen sind.

In den Revisionsprotokollen ist sub Nr. 13 auch hierüber jedesmal ein Vermerk aufzunehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aus den Dispensiranstalten, Hausapotheken u. s. w. Arzneien an ausserhalb der Anstalt Wohnende abzugeben, ist nicht gestattet, worauf ebenfalls aufmerksam zu machen ist.

5) Vorräthighalten von Arzneistoffen. (Reg.-Verf. vom 19. Sept. 1886.)

Nach den bestehenden Vorschriften dürfen die Krankenhausvorstände lediglich diejenigen Arzneistoffe, welche im undispensirten Zustande und nicht zusammengesetzt bei vielen Kranken in Anwendung zu kommen pflegen, vorräthig halten und in geeigneten Gewichtsgrössen an die einzelnen Kranken in der Anstalt selbst durch den Hausarzt vertheilen lassen. Dies gilt insbesondere von vielen einfachen Arzneistoffen, Droguen und Präparaten, wie gewisse Blumen, Kräuter, Spezies, Oele, Salben, Tinkturen u. s. w. Jede Bereitung beziehentlich jede Dispensation zusammengesetzter Arzneiformen dagegen darf (selbstverständlich für jeden Kranken nur nach jedesmaliger auf dessen Namen lautender ärztlicher Verordnung) entweder nur in einer Apotheke oder in der Anstalt selbst durch einen approbirten Apothekergehülfen oder eine hierzu besonders geprüfte Pflegeschwester erfolgen.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren die Krankenhausvorstände des dortigen Kreises mit entsprechender Anweisung versehen.

d) Irrenanstalten.

1) Bestimmungen über Aufnahme von Geisteskranken.
(Reg.-Verf. vom 4. April 1864.)

Im Anschluss an die bestehenden Bestimmungen verordnen wir hierdurch in Betreff der Aufnahme von Geisteskranken in die öffentlichen und Privat-Irrenanstalten unseres Verwaltungsbezirks, wie folgt:

1. In die Pflegeanstalten für unheilbare Irre darf kein Kranker aufgenommen werden, der nicht durch ein Zeugniss eines approbirten Arztes für unheilbar erklärt worden, es sei denn, dass die fruchtlos gebliebene Anstellung eines Kurversuches in einer Heilanstalt nachgewiesen. In allen Fällen ist zugleich die Beibringung der Zustimmung der Heimathsbehörde erforderlich.

2. Heilbare Geisteskranke dürfen nur in eine solche Anstalt aufgenommen werden, welche dazu von uns die besondere Konzession erhalten hat. Auch sie dürfen nur aufgenommen werden, wenn ein Zeugniss eines praktischen Arztes über die Nothwendigkeit eines Kurversuches in einer Heilanstalt, sowie die Zustimmung der Orts-Polizeibehörde der Heimath beigebracht ist.

3. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Aufnahme hat in beiden Fällen der Vorstand der Anstalt dem Gerichte, bei welchem der Kranke seinen persönlichen Gerichtsstand hat, oder, wenn es sich um einen Kranken aus dem Gebiete des rheinischen Rechts handelt, dem Königl. Oberprokurator bei diesem Gerichte, sowie der Orts-Polizeibehörde, in deren Amtsbezirke die Anstalt liegt, Anzeige zu machen und zwar unter Angabe der Vor- und Zunamen, des Alters, Standes und Wohnortes des Kranken und der Beschaffenheit der Krankheit, sowie unter genauer Auskunft, ob bereits ein Interdiktionsverfahren eingeleitet und wie weit dasselbe gediehen sei.

4. Wenn es sich um eine im Bezirke des rheinischen Rechts belegene Anstalt handelt, so hat der Vorstand ausserdem in gleicher Frist dieselbe Anzeige an den Königl. Oberprokurator, in dessen Amtsbezirke die Anstalt liegt, auch hinsichtlich solcher Kranken zu machen, welche ausserhalb dieses Amts-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bezirkes ihren persönlichen Gerichtsstand haben, ebenso demselben am 1. Jan. und 1. Juli eines jeden Jahres ein Verzeichniss sämmtlicher in der Anstalt verpflegten Kranken mit den gedachten Bemerkungen einzureichen.

Eine Abschrift gegenwärtiger Verfügung soll dem Aufnahmeregister, welches jede Anstalt zu führen hat, vorgeheftet bleiben, und haben die Ortsbürgermeister der Anstalt binnen 6 Wochen dem Königl. Landrathe zur Beförderung an uns anzuzeigen, dass dies geschehen. Von den Vorständen der Irrenanstalten erwarten wir um so sicherer eine sorgfältige Ausführung vorstehender Bestimmungen, als dieselben im Interesse der Wahrung persönlicher Freiheit unerlässlich sind, Uebertretungen daher nachdrückliche Ahndung nach sich ziehen werden.

2) Vorstehende Verfügung wird in Erinnerung gebracht. (Reg.-Verf. vom 13. Juli 1868.)

Die Königl. Regierung veröffentlicht wiederholt die Verfügung vom 4. April 1864, A 953, über die Aufnahme von Irren in Heil- und Pflegeanstalten des Regierungsbezirkes und fordert dann die Vorstände dieser Anstalten auf, strenge darauf zu halten, dass die Pfleglinge entweder schon bei ihrer Aufnahme für blödsinnig erklärt seien, oder dass doch die Blödsinnigkeitserklärung der Aufnahme sofort nachfolge. Für die Folge haben sich die Ortspolizeibehörden durch eine alljährlich zu Anfang Januar vorzunehmende Revision der in ihrem Amtsbereiche vorhandenen Irren-Heil- und -Pflegeanstalten davon zu überzeugen, dass deren Vorstände den ihnen in der in Rede stehenden Hinsicht obliegenden Verpflichtungen nachgekommen sind. Das Ergebniss haben sie dem Landrathe sogleich anzuzeigen, welchem es dann obliegt, die zur Sprache gebrachten Unregelmässigkeiten zu beseitigen und der Königl. Regierung bis zum 15. Januar ein Verzeichniss sämmtlicher in den Anstalten des Kreises verpflegten Kranken mit den erforderlichen Bemerkungen einzureichen. — „Hinsichtlich der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf verbleibt es übrigens bei den dieserhalb bestehenden Bestimmungen."

3) Aufnahme und Entlassung Geisteskranker ist dem zuständigen Gerichte anzuzeigen. (Reg.-Verf. vom 31. Juli 1870.)

Im Anschluss an die Verordnungen vom 4. April 1864, A 953, und vom 12. Juli 1868, A 989, bestimmen wir hiermit, dass die Vorstände der in unserem Verwaltungsbezirke bestehenden Irrenanstalten nicht nur von der Aufnahme Geisteskranker, sondern auch von der Entlassung, resp. dem Todesfalle derselben der zuständigen Gerichtsbehörde bezw. dem Oberprokurator jedesmal Anzeige zu machen haben.

4) Bestimmungen, betr. Aufnahme nicht preussischer Geisteskranken in öffentlichen oder privaten Irrenanstalten. (Reg.-Verf. vom 15. Nov. 1881.)

Durch Erlass der Herren Minister des Innern und der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 5. Aug. d. J. ist darauf hingewiesen, dass das Cirk.-Reskript der genannten Herren Minister vom 16. Febr. 1839, wonach von der Aufnahme nicht preussischer Geisteskranken in öffentlichen oder privaten Irrenanstalten dem Königl. Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Anzeige zu erstatten ist, nicht ausser Kraft getreten sei, und sind wir gleichzeitig beauftragt, zur Durchführung dieser Bestimmung entsprechende Anordnung zu treffen.

Demgemäss bestimmen wir hiermit, dass die Vorsteher der öffentlichen und privaten Irrenanstalten unseres Bezirkes verpflichtet sind, fernerhin bei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aufnahme eines nicht preussischen Geisteskranken der Ortspolizeibehörde ausser der binnen 24 Stunden zu erstattenden Aufnahmeanzeige gleichzeitig eine Nachweisung zu übergeben, welche Folgendes enthalten muss:

Vor- und Zuname des Aufgenommenen, Alter, Stand, Heimathsland und Wohnort, Tag der Aufnahme, Name und Wohnort des Arztes, der Behörde und der Angehörigen, resp. derjenigen sonstigen Personen, auf deren Ansuchen die Aufnahme erfolgt ist.

Sind derartige Ausländer während ihres Aufenthaltes im Inlande erkrankt oder vor der Aufnahme bereits in anderen Anstalten des Inlandes verpflegt worden, so ist dies ebenfalls anzugeben.

Eine Anzeige über die Aufnahme von Ausländern an die Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Die Ortspolizeibehörden haben diese Nachweisungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen resp. ergänzen zu lassen und dieselben binnen drei Tagen in vorschriftsmässiger Weise an uns einzureichen.

Gleichzeitig bestimmen wir, dass die Anstaltsvorsteher über die zur Zeit in den Anstalten befindlichen nicht preussischen Geisteskranken eine obige Notizen enthaltende Nachweisung aufzustellen und bis zum 15. Dez. d. J. durch die Ortspolizeibehörden an uns gelangen zu lassen haben. Befinden sich zur Zeit keine Ausländer in der Anstalt, so ist Vacatanzeige zu erstatten.

Die Herren Landräthe wollen den Ortspolizeibehörden, in deren Bezirk sich Irrenanstalten befinden, ebenso den Vorstehern der Anstalten von dieser unserer Verfügung Kenntniss geben.

Die erforderlichen Abdrücke erfolgen anbei mit dem Bemerken, dass bezüglich des Vorstehers der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg, sowie der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf besondere Verfügung getroffen ist.

Die Herren Medizinalbeamten wollen bei den Revisionen der allgemeinen Krankenanstalten, in welchen Geisteskranke in der Regel nur vorübergehend Aufnahme finden sollen, trotzdem aber mitunter behufs Behandlung längere Zeit zurückbehalten werden, besonders darauf achten, ob sich nichtpreussische Geisteskranke in der Anstalt befinden, und haben sie vorkommenden Falles stets unverzüglich direkt an uns zu berichten.

5) Aufnahme von Verbrechern. (Min.-Erl. vom 25. Jan. 1887.)

Es ist in neuerer Zeit verhältnissmässig häufig vorgekommen, dass Personen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen unter Anklage gestellt waren, demnächst aber unzurechnungsfähig befunden und nach Ueberweisung an die Polizeibehörde in Irrenhäusern etc. untergebracht wurden, aus diesen letzteren, für derartige besondere Fälle nicht immer genügend eingerichteten Anstalten entwichen und ihr verbrecherisches Treiben wieder aufnahmen.

Eine völlig befriedigende Regelung dieser Verhältnisse wird erst nach Lösung der damit in Verbindung stehenden, gegenwärtig noch in der Erörterung begriffenen prinzipiellen Fragen eintreten können.

Inzwischen scheint es zur Verhütung einer bedenklichen Verwirrung des öffentlichen Rechtsgefühls und nicht minder zur Wahrung wichtiger Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten, in gesteigertem Maasse darüber zu wachen, dass Individuen der bezeichneten Gattung unter allen Umständen in einer die Eventualität der Entweichung soweit irgend möglich ausschliessenden Art und Weise internirt werden.

Ich veranlasse die Königl. Regierung, in solchem Sinne die Polizeibehörden des dortigen Bezirks mit Instruktion zu versehen und behufs einer diesfälligen ihrerseits von Aufsichtswegen auszuübenden Kontrolle Anordnung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dahin zu treffen, dass in Fällen, in welchen Personen mit verbrecherischen Gewohnheiten von den Strafgerichten für unzurechnungsfähig erklärt resp. einer ihr unterstellten Polizeibehörde überwiesen werden, die letztere hierüber, sowie über die Art und Weise der Unterbringung der qu. Personen jedesmal dorthin von Amtswegen Bericht erstatte. Insoweit einer geeigneten Unterbringung Schwierigkeiten entgegentreten und insbesondere die Einrichtungen der zur Verfügung stehenden Institute die erforderliche Garantie gegen das Entweichen der betreffenden Detinenden vermissen lassen sollten, will ich meinerseits der Königl. Regierung jedesmaligem näheren Berichte darüber entgegensehen.

6) Zwangsmittel beim Transport. (Reg.-Verf. vom 9. Juni 1886.)

Ew. Excellenz beehre ich mich Folgendes ganz ergebenst vorzutragen:

In der Verordnung des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz d. d. 19. Nov. 1851, betr. die Aufnahme von Geisteskranken in die Irren-Heilanstalt zu Siegburg, ist unter Nr. 25 die Vorschrift enthalten, dass bei der Beförderung der Irren zur Anstalt vor allem mehr, als es bisher geschehen, darauf zu halten sei, dass sie in humanster Weise bewirkt werde. „Insonderheit", heisst es weiter am angeführten Ort, „ist der Anschein zu vermeiden, als handle es sich um den Transport eines Gefangenen, daher im Falle der Geleitung durch Polizeioffizianten diesen die Anlegung von Civilkleidern zur Pflicht zu machen ist."

Diese Bestimmungen sind durch Verordnung des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 28. Okt. 1868 in Erinnerung gebracht worden und haben dieselben in den in der Sitzung des Provinziallandtags vom 24. April 1879 festgestellten Bedingungen für die Aufnahme von Geisteskranken in die rheinische Provinzial-Irrenanstalten entsprechend Ausdruck gefunden.

Die Ausserachtlassung dieser Vorschriften hat den Direktor der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg unter Anführung einzelner speziellen Vorkommnisse veranlasst, bei mir vorstellig zu werden und mich zu ersuchen, an geeigneter Stelle Schritte zu thun, um den hervorgetretenen Uebelständen Abhülfe zu bereiten. In Verfolg dieses Berichts des Direktors der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg habe ich zunächst die Direktoren der übrigen Provinzial-Irrenanstalten aufgefordert, mir mitzutheilen, ob eine Ausserachtlassung der vorerwähnten Vorschriften über den Transport von Geisteskranken auch von ihnen beobachtet worden sei.

In den Berichten der sämmtlichen Direktoren wurden die Klagen des Direktors der Grafenberger Anstalt bestätigt und Fälle angeführt, in welchen die Kranken mit Stricken gebunden der Anstalt überliefert worden seien und Zeichen gewaltsamer Behandlung an sich getragen hätten; ferner wird in den gedachten Berichten des Umstandes Erwähnung gethan, dass die begleitenden Polizeibeamten in Uniform erschienen seien und nicht, wie vorgeschrieben, Civilkleider angelegt hätten.

Wenn nun auch zugegeben werden muss, dass der Transport unruhiger und tobender Irren nur selten ohne Anwendung von Zwang auszuführen ist und es sogar im Interesse der Kranken liegt, wenn im Nothfalle ein gewisser Zwang zur Anwendung gelangt, als wenn der Kranke durch Täuschung oder List der Anstalt zugeführt wird, so kann es doch wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Anwendung von Zwang, wie er in den vorerwähnten und ähnlichen Fällen zur Anwendung gekommen, unter allen Umständen auszuschliessen ist.

Die Irrenanstalts-Direktoren empfehlen übereinstimmend die Anwendung der Zwangsjacke, als das geeignetste Mittel, den unruhigen und tobenden Kranken transportfähig zu machen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ew. Excellenz gestatte ich mir auf Grund der vorstehenden Darstellung die ganz ergebene Bitte zu unterbreiten, die einzelnen Bezirksregierungen sehr geneigtest anweisen zu wollen, den ihnen unterstellten Lokalbehörden die oben erwähnten Verordnungen vom 19. Nov. 1851 bezw. 28. Okt. 1868 zur Nachachtung nochmals nachdrücklichst mit der Massgabe in Erinnerung zu bringen, dass nach dem übereinstimmenden Urtheil der Sachverständigen die Zwangsjacke das beste Zwangsmittel beim Transport unruhiger Geisteskranken sei.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnissnahme und Nachachtung bezw. zur geeigneten weiteren Veranlassung.

e) Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf.

1) Statut der Anstalt. (Reg.-Verf. vom 30. Juli 1864.)

Durch Verfügung des Königl. Oberpräsidiums der Rheinprovinz vom 13. Dez. 1864 ist ein neues Statut für die Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf an Stelle des früheren (vom 6. Sept. 1826) erlassen. Daraus ist hervorzuheben:

§ 1. Die Departemental-Irrenanstalt ist zur Aufbewahrung unheilbar erklärter Irren beiderlei Geschlechts aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf bestimmt.

§ 3. Für jeden aufgenommenen Irren muss das von der Königl. Regierung zu Düsseldorf festgesetzte Kost- und Pflegegeld im Voraus in vierteljährigen Theilen bezahlt werden, bis der Pflegling aus der Anstalt zurückgenommen wird.

§ 4. Irre aus Gemeinden des Regierungsbezirks geniessen rücksichtlich ihre Aufnahmeberechtigung den Vorzug vor anderen. Irre aus nicht zum Regierungsbezirke Düsseldorf gehörigen Gemeinden werden nach erfolgter Aufnahme aber nicht entlassen, um solchen, die zum Regierungsbezirke gehören, Platz zu machen. Alle Irre geniessen dieselbe Pflege.

§ 5. Die Anstalt steht unter der oberen Aufsicht der Königl. Regierung. Die Verwaltung leitet ein Kuratorium.

§ 8. Die Behandlung der Irren steht unter der speziellen Leitung des Arztes der Anstalt, nach dessen Vorschriften sich der Verwalter und das übrige dem Hause angehörige Personal genau zu richten hat. Die Verpflegung geschieht nach der festgestellten Speiseordnung. Inwiefern von derselben abgewichen werden kann, bleibt der Instruktion für den Arzt zu bestimmen vorbehalten.

§ 9. Die Haushaltung der Anstalt, die hierauf sich beziehende Buch- und Rechnungsführung, die Sicherheit des Hauses, die spezielle Beaufsichtigung und Leitung des Dienstpersonales sind dem Verwalter anvertraut. Derselbe ist auch dafür verantwortlich, dass niemand als Pflegling ohne eine Verfügung der Königl. Regierung aufgenommen, noch im Widerspruche mit einer Entlassungs-Verfügung in der Anstalt gehalten wird.

§ 10. Die Aufnahme der Pfleglinge verfügt die Regierung. Ist der Aufgenommene noch nicht interdicirt, so muss von dem Kuratorium bei der betreffenden Justizbehörde sofort die Einleitung des Interdictionsverfahrens in Antrag gebracht werden. Die Entlassung muss in der Regel verfügt werden, wenn binnen vier Monaten, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, das die Interdiction aussprechende Urtheil nicht in amtlicher Ausfertigung mitgetheilt worden ist. Der Verwalter hat bei persönlicher Verantwortlichkeit 14 Tage vor Ablauf der Frist dem Kuratorium die schriftliche Anzeige zu machen, welches

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

darüber der Regierung berichtet. Der letzteren bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen die fernere Detention zu gestatten. (Vergl. Verf. v. 4. April 1864, A 953.)

§ 11. Bei gleicher persönlicher Verantwortlichkeit hat der Verwalter über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge ein Buch zu führen, welches ihm von dem Kuratorium zugestellt und von dem Vorsitzenden des Kuratoriums auf den einzelnen Blättern paraphirt, auf der ersten und letzten Seite aber unterschrieben sein wird.

§ 12. Die in § 10 erwähnte Verfügung zur Aufnahme eines Irren erfolgt nur, wenn von den beantragenden Behörden oder Familien dem Antrage ein Nachweis über Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Geburtsort und gesetzlichen Wohnsitz und die sonstigen Familienverhältnisse beigefügt ist, sowie Lebens- und Krankheitsgeschichte, namentlich auch, wer sich zur Tragung der Kosten verpflichtet und ob ein Kurversuch gemacht ist, in Folge dessen die Unheilbarkeit ausgesprochen, der Irre daher interdicirt ist oder dazu die Einleitung getroffen ist. Dieser Nachweis wird von der Regierung dem Kuratorium zugleich mit der Aufnahme-Verfügung mitgetheilt. Von der wirklich erfolgten Aufnahme macht der Verwalter sofort dem Kuratorium Anzeige.

§ 13. Das Kuratorium hat ausser dem Falle des § 10 die Entlassung eines Pfleglings nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Behörde oder Familie zu verfügen, wenn a) derselbe nach dem Urtheile des Arztes geheilt, b) oder er von derjenigen Behörde oder Familie, welche seine Aufnahme nachgesucht hat, zur anderweitigen Unterbringung zurückgefordert wird. Von solchen Entlassungen, sowie von eingetretenen Sterbefällen wird der Regierung sofort Anzeige gemacht, damit die erledigte Stelle sofort anderweit vergeben werden könne.

§ 14. Die Irren tragen die in die Anstalt mitgebrachten Kleidungsstücke auf, wogegen ihnen im Fall der Entlassung aus der Anstalt ein Anzug mitgegeben wird.

§ 15. Die Anstalt ist nach ihrer Grundbestimmung zwar Aufbewahrungsort für unheilbare Irre und kommt es hauptsächlich darauf an, diese vor Entrinnen zu bewahren, zu pflegen und für sich und Andere unschädlich zu machen. Da aber erfahrungsmässig für unheilbar gehaltene Kranke durch gute und milde Behandlung im Verlaufe der Zeit dennoch oft wieder gesund geworden sind, so hat die Pflege hierauf stets Rücksicht zu nehmen. Ueberhaupt muss eine milde, freundliche Behandlung der Irren oberstes Gesetz sein. Zwangsmassregeln irgend einer Art und stets die mildesten dürfen nur auf besondere Vorschrift des Arztes in Anwendung gebracht werden, es sei denn, dass ein plötzlicher Anfall von Tobsucht die Ueberbringung in eine der für Tobsüchtige bestimmten Zellen augenblicklich erforderlich macht. Von einem solchen Falle hat der Verwalter dem Arzte sofort Anzeige zu machen.

§ 16. Besuche von Fremden, welche die Anstalt besichtigen wollen, sind nur nach eingeholter Erlaubniss eines Mitgliedes des Kuratoriums (zu welchem auch der Arzt der Anstalt gehört) gestattet. Besuche der Eltern, Verwandten, Kuratoren und der Behörde des Wohnortes der Irren müssen von dem Verwalter zugelassen werden.

§ 17. Alle Irren müssen, je nachdem es ihr Gesundheitszustand und die Verhältnisse ihres früheren Standes erlauben, zu für sie zweckmässigen Beschäftigungen angehalten werden, insofern eine angemessene Beschäftigung denselben in geistiger und körperlicher Hinsicht vorzugsweise erspriesslich ist. Dahin gehören Gartenarbeiten u. dergl., Ausübung von Kunstfertigkeiten, Lesen und schriftliche Arbeiten oder für die Frauenzimmer Haushaltungsarbeiten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unverbrüchlicher Grundsatz bleibt hierbei, dass alle Beschäftigung der Irren nur zu ihrer Unterhaltung und Körperpflege dienen soll, bei keiner daher darauf Bedacht zu nehmen sei, ob sie der Anstalt etwas einbringen.

§ 18. Kein Irrer darf von dem Verwalter oder den Wärtern zu Arbeiten bestimmt werden, ohne vorher eingeholte Genehmigung des Arztes.

§ 19. Für die Irren werden mit gewissenhafter Berücksichtigung ihres Glaubensbekenntnisses Erbauungsbücher angeschafft, wie überhaupt für das religiöse Bedürfniss angemessene Sorge getragen wird.

§ 20. Die von den Gemeinden oder Familien zu entrichtenden Pflegegelder müssen an den Rendanten der Anstalt eingezahlt werden.

2) Aufnahme von Irren. (Reg.-Verf. vom 29. Mai 1872.)

Da trotz der Bekanntmachung vom 10. Okt. 1868, A 992, wegen Versäumniss schleuniger Zuführung der zur Aufnahme genehmigten Irren in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf häufig Stellen offen stehen, so bestimmt die Königl. Regierung im Interesse der übrigen, auf Aufnahme wartenden Irren, dass Geisteskranke der Anstalt fortan nicht mehr — wie in der vorerwähnten Verfügung angeordnet — binnen 4 Wochen, sondern längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Genehmigung der Aufnahme übergeben werden müssen.

Ein Verzicht auf eine genehmigte Aufnahme ist der Königl. Regierung jedesmal sofort anzuzeigen.

Zur Vermeidung zeitraubender und überflüssiger Zwischenanfragen bei dem Kuratorium oder dem Verwalter der Anstalt sind alle Aufnahme-Anträge unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere bei der Königl. Regierung zu stellen.

Reg.-Verf. vom 17. Nov. 1880.

Aus Anlass verschiedener Vorkommnisse finden wir uns veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, dass die Bedingungen über Aufnahme von Geisteskranken in die hiesige Departemental-Irrenanstalt in dem Statut der Anstalt vom 30. Juli 1864, Amtsbl. 1865 S. 7 bis 9, und zwar im § 12 näher angegeben, sowie dass die Preise der Pflegesätze unter dem 10. August 1872, Amtsbl. S. 285 bis 286 festgestellt worden sind.

Gleichzeitig bemerken wir ausdrücklich, dass Freistellen nicht vorhanden sind.

Sofern es sich um Aufnahme noch nicht entmündigter Geisteskranker handelt, muss das ärztliche Zeugniss resp. die Krankengeschichte jedesmal die Versicherung enthalten, dass der Kranke ärztlichem Ermessen nach unheilbar ist; ebenso hat die Ortspolizeibehörde zu erklären, dass der Unterbringung polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

In besonders dringenden Fällen, wo eine sichere provisorische Unterbringung eines gemeingefährlichen oder selbstmordsüchtigen Kranken nicht zu ermöglichen ist, kann zwar ausnahmsweise eine direkte Zuführung des Kranken zur Anstalt, ohne dass erst die Genehmigung abgewartet wird, stattfinden; es müssen dann die Begleiter des Kranken mit einer amtlichen Legitimation versehen sein, worin ausdrücklich die Verpflichtung zur Zahlung der Pflegekosten ausgesprochen ist, während gleichzeitig der Aufnahme-Antrag in vorgeschriebener Weise bei uns einzureichen ist.

Die Zuführung von Kranken zur Anstalt hat stets in Aufsehen vermeidender Weise stattzufinden; sofern Polizeibeamten zum Transport verwendet werden, haben dieselben Civilkleidung anzulegen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Krankenbestand der Anstalt gestattet gegenwärtig wieder die Aufnahme von Kranken beiderlei Geschlechts und der in der Ausführung begriffene Neubau der Anstalt wird demnächst noch die Aufnahme einer erheblich grösseren Zahl Kranker ermöglichen.

Schliesslich können wir nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, dass diejenigen Gemeinden, welche in neuerer Zeit einer geringeren Kostenersparniss halber ihre Kranken auswärtigen, entfernten Privatanstalten übergeben haben, welche keine Sicherheit für eine dauernde Unterbringung der Kranken gewähren können, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn im Fall der Zurücknahme der Kranken die Aufnahme derselben in die Departemental-Irrenanstalt dann nicht stattfinden kann, ganz abgesehen davon, dass bei den ausserordentlich niedrigen Pflegesätzen die Unterbringung derartiger unheilbarer Kranken auf Erwerb gerichteten Privatanstalten nicht ganz unbedenklich erscheint, auch die Gemeinden nicht von der Verpflichtung entbinden kann, das Wohl der von ihnen untergebrachten Kranken zu überwachen.

4) Festsetzung der Pflegesätze. (Reg.-Verf. vom 28. Febr. 1882.)

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 10. Aug. 1872, I. II. 5039, betr. die Pflegesätze in der Departemental-Irren-Pflegeanstalt hierselbst, bestimmen wir hiermit, dass der jährliche Pflegesatz vom 1. April d. J. ab beträgt:

1. für sämmtliche, dem hiesigen Departement angehörige, auf Kosten der Gemeinden oder Armenverbände untergebrachte Geisteskranke 330 Mark;
2. für diejenigen vor dem 15. Oktober 1868 aufgenommenen Pfleglinge solcher Gemeinden, welche mit den Fundations-Beiträgen im Rückstande sind, 390 resp. 420 Mark;
3. für sämmtliche, auf Kosten von Privaten aufgenommenen oder dem Departement nicht angehörige Kranke 450 Mark.

Unter Bezugnahme auf unsere heutige Amtsblatt-Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Pflegekosten der Departemental-Irrenanstalt, wonach der jährliche Normal-Pflegesatz von bisher 360 Mark auf 330 Mark herabgesetzt wird, finden wir uns veranlasst, mitzutheilen, dass die nothwendigen Neu- und Erweiterungsbauten der Anstalt in der Hauptsache fertiggestellt sind, so dass die für die Aufnahme unheilbarer Geisteskranken des Departements bestimmte Anstalt nunmehr allen billigen Ansprüchen an eine gute, den heutigen Anforderungen entsprechende Anstalt Rechnung trägt.

Sobald die erweiterte Anstalt vollständig belegt sein wird und die noch erforderlichen Einrichtungen fertiggestellt sein werden, wird voraussichtlich eine weitere Herabsetzung des Pflegesatzes eintreten können.

Behufs Erreichung dieses Zieles liegt es aber auch im Interesse der Gemeinden, bei Unterbringung der unheilbaren Geisteskranken zunächst die Departementalanstalt ins Auge zu fassen und andere Anstalten nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn wegen mangelnden Raumes die Aufnahme nicht stattfinden kann.

Ew. Hochwohlgeboren wollen deshalb thunlichst dahin wirken, dass seitens der Gemeinden dementsprechend verfahren und dass insbesondere auch daran festgehalten wird, dass die auf öffentliche Kosten unterhaltenen Kranken in der Regel auch den öffentlichen Anstalten zu übergeben sind, damit die Unterbringung derselben nicht zum Gegenstand des privaten Erwerbes gemacht wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da die über die Anmeldung und Aufnahme der Kranken in die Departemental-Irrenanstalt erlassenen Bestimmungen den Behörden mehrfach nicht bekannt zu sein scheinen, so nehmen wir Veranlassung, auf die §§ 10 und 12 des Anstaltsstatuts, welches im Amtsblatt 1865 Seite 7 bis 9 veröffentlicht ist, zu verweisen.

4) Aufnahme von Unheilbaren. (Reg.-Verf. vom 23. Nov. 1887.)

Bei dieser Gelegenheit bringen wir die Bestimmung sub 12 des Statuts der Departemental-Irrenanstalt vom 30. Juli 1864 (Amtsbl. 1865 Nr. 2), wonach den Aufnahme-Anträgen ein ärztlicher Nachweis über die Unheilbarkeit des Kranken anzuschliessen ist zur Nachachtung in Erinnerung.

Da in die Departemental-Irrenanstalt überhaupt nur unheilbare Kranke aufgenommen werden dürfen, so muss der eben erwähnte ärztliche Nachweis, gleichviel ob der Kranke sich bereits in einer Irrenanstalt befindet oder nicht, in jedem Falle mit dem Aufnahme-Antrag hier vorgelegt werden, andernfalls der letztere von jetzt ab ohne Weiteres als unvollständig zurückgewiesen werden muss.

f) Provinzial-Irrenanstalten.

1) Reglement über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und -Pflege-Anstalten.
(Min.-Verf. vom 20. Nov. 1872.)

Zur Ordnung des Ueberganges der Rheinischen Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg in die ständische Centralverwaltung, sowie zur Ordnung und Leitung dieser Anstalt und der in jedem Regierungsbezirke der Provinz zu erbauenden gemischten Irren-Heil- und -Pflege-Anstalten wird auf Grund des § 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. Sept. 1871 (G.-S. S. 469) folgendes Reglement erlassen:

§ 1. Die in jedem Regierungsbezirke der Rheinprovinz zu erbauenden Provinzial-Irren-Heil- und -Pflege-Anstalten, sowie die bestehende Irren-Heilanstalt zu Siegburg sind wesentlich Heilanstalten. Pfleglinge werden nur, soweit es der Raum gestattet, in jeder Anstalt behalten.

§ 2. Die Aufnahme erfolgt in Pensionärstellen, die nach verschiedenen Klassen mit verschiedener Verpflegung und entsprechenden Verpflegungssätzen durch den Provinziallandtag auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsrathes abgestuft werden, oder in Freistellen. Die Freistellen werden nach Bedürfniss, in der Regel bis auf die Dauer eines Jahres, gewährt und nur ausnahmsweise auf Antrag des Anstaltsdirektors bis auf zwei Jahre, unter Umständen auch darüber hinaus, ausgedehnt.

Die Erfordernisse der Aufnahme werden besonders bestimmt.

§ 3. Die Anstaltsdirektoren bestimmen über die Aufnahme jeder Art von Kranken nach näherer Anleitung ihrer Dienstinstruktion.

2) Bedingungen für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten. (Reg.-Verf. vom 28. Mai 1877.)

§ 1. Die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten sind wesentlich Heilanstalten, es werden jedoch nach Massgabe des vorhandenen Raumes auch Geisteskranke zum Zwecke blosser Pflege darin aufgenommen. Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung betreffender Anstalten mit Pfleglingen, wodurch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihre prinzipale Bestimmung als Heilanstalten beeinträchtigt würde, bleibt die temporäre Sistirung der weiteren Aufnahme von Pfleglingen in dieselben resp. die Wiederentlassung der bereits aufgenommenen Pfleglinge vorbehalten.

§ 2. Die Pflege der Geisteskranken erfolgt in 4 Klassen, nämlich:

Klasse.	Pensionssatz pro Tag für Kranke: aus der Rheinprovinz.	Pensionssatz pro Tag für Kranke: aus anderen Provinzen oder Staaten.	Hierfür wird gewährt.	Bemerkungen.
I.	7 Mark 50 Pf.	8 Mark.	Eine gut möblirte Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Wärter und der erste Tisch.	Aerztl. Behandlung, Arznei, Bäder, Wäschereinigung, Theilnahme an den Anstaltsvergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Pensionssatze einbegriffen. Für sonstige Bedürfnisse z. B.: Spazierfahrten, Wein etc., sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der Klasse I und II der Anstaltskasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird.
II.	4 Mark.	5 Mark.	Eine anständig möblirte Wohnung, welche mit 2 bis 3 anderen Kranken derselben Pensionsklasse zu theilen ist, ein Wärter auf 3 bis 4 Kranke dieser Klasse und der zweite Tisch.	Für die Haltung eines eigenen Wärters bei einem Kranken der Klasse II sind neben dem Pensionssatze 396 Mk. jährlich zu zahlen. Die etwa nothwendige oder gewünschte Anstellung noch eines zweiten eigenen Wärters kostet 600 Mk. jährlich.
III.	2 Mark 50 Pf.	3 Mark.	Die Kranken dieser Klasse wohnen mit gebildeten Kranken zusammen und erhalten den dritten Tisch.	Im Falle Kranken dieser Klasse eine Freistelle verliehen ist und die Angehörigen eine anständige Kleidung nicht beschaffen können, werden diese Kranken seitens der Anstalt gekleidet.
IV. Normalklasse.	1 Mark 50 Pf.	2 Mark.	Die Kranken dieser Klasse wohnen in grösserer Anzahl zusammen, erhalten den vierten Tisch und werden seitens der Anstalt gekleidet.	Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der IV. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, die Bekleidung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, gestattet werden.

Die Aufnahme von Kranken aus anderen Provinzen oder Staaten erfolgt nur, insoweit dieses der Raum der Anstalten, unbeschadet der Aufnahme der Kranken aus der Rheinprovinz, gestattet.

Für Pfleglinge (d. h. nicht zum Kurversuche, sondern zur blossen Aufbewahrung angenommenen Geisteskranke der Klasse IV) beträgt der Pensionssatz in der Regel pro Tag 1 Mark.

Die Kranken werden als der Rheinprovinz resp. den anderen Provinzen des Preussischen Staates angehörig betrachtet, wenn sie in denselben ihren Wohnsitz haben.

In streitigen Fällen ist die Frage des Wohnsitzes durch den Landesdirektor zu entscheiden.

§ 3. Die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen erfolgt nur für Klasse III und Klasse IV, behufs Anstellung von Kurversuchen nach Massgabe der gänzlichen oder theilweisen Leistungsunfähigkeit der Geisteskranken resp. ihrer alimentationspflichtigen Angehörigen und findet lediglich statt:

1. zu Gunsten solcher Geisteskranken, welche ihren Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde der Rheinprovinz haben oder zu Lasten des Rheinischen Landarmenverbandes sind;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. für die anderen Provinzen des Preussischen Staates resp. dem Auslande angehörigen Kranken, im Falle sie von Rheinischen Gemeinden in vorläufige Fürsorge zu nehmen sind, soweit nicht ein Erstattungsanspruch bezüglich der Pflege- und sonstigen Kosten geltend gemacht werden kann.

Die Freistellen werden von dem Landesdirektor stets nur auf die Dauer eines Jahres und unter der Voraussetzung bewilligt, dass nach Anerkenntniss des betreffenden Anstaltsdirektors die Zuführung des Kranken zur Anstalt innerhalb der ersten sechs Monate nach Ausbruch der Geisteskrankheit resp. Wiederausbruch derselben erfolgt ist.

Für Pfleglinge können ganze oder theilweise Freistellen nur in ganz aussergewöhnlichen Fällen von dem Provinzial-Verwaltungsrathe bewilligt werden.

Für noch im Dienste befindliche Militärpersonen können Freistellen nicht bewilligt werden.

§ 4. In den Fällen des § 3 Pos. 2 ist die betreffende Gemeinde verpflichtet, das Interesse der Provinz in jeder geeigneten Weise und event. durch Klageerhebung wahrzunehmen, um die schuldige Erstattung der Pflege- etc. Kosten resp. die thunlichst schleunige Uebernahme des Kranken in eigene Pflege seitens des pflichtigen nichtrheinischen Armenverbandes oder die Uebernahme des Irren durch seinen ausländischen Heimathsstaat herbeizuführen, widrigenfalls die gewährte Freistelle seitens der provinzialständischen Verwaltung entzogen werden kann.

Die eingezogenen Pflege- etc. Kosten sind ohne jeden Abzug an die betreffende Irrenanstaltskasse abzuliefern.

§ 5. Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Rheinische Provinzial-Irrenanstalt, sowohl zum Kurversuche, als zur Pflege, ist bei der Anstalts-Direktion zu beantragen.

§ 6. Wenn ein dem Civilstande angehöriger Kranker in die Normalklasse aufgenommen werden soll, so muss der Aufnahme-Antrag seitens der Ortsbehörde unter Zusendung folgender Schriftstücke gestellt werden:

1. eines beantworteten ärztlichen Fragebogens;

2. genauer Personal-Nachrichten mit Angaben über Geburtsort und Geburtstag, Konfession, Domizil, Stand und Gewerbe des Kranken, Namen des Ehegatten, Namen, Stand und Wohnort der Eltern:

3. eines Reverses, durch welchen die betreffende Gemeinde sich verpflichtet, den Kranken binnen 3 Wochen nach desfallsigem Ersuchen der Anstaltsdirektion wieder abzuholen, oder falls nach erfolgter Aufforderung in dieser Frist die Abholung nicht geschehen, sich die Zuführung des Kranken auf Gemeindekosten gefallen zu lassen;

4. eines Garantiescheines für die auflaufenden Pflegekosten, soweit nicht dem Kranken Freistelle bewilligt wird, resp. die Pflegekosten nicht aus den eigenen Mitteln des Kranken, von seinen Angehörigen oder sonstigen Pflichtigen gezahlt werden.

Handelt es sich um Aufnahme einer Militärperson vom Feldwebel abwärts in die Normalklasse, so ist der Aufnahme-Antrag von der betreffenden Militärbehörde unter Einreichung der vorerwähnten Schriftstücke zu stellen, jedoch mit der Massgabe, dass die Militärbehörde alsdann die Garantie für die Wiederabholung des Kranken und für die Zahlung der Pflegekosten bis zur Entlassung resp. Wiederabholung desselben ausdrücklich auch für den Fall zu übernehmen hat, dass der Kranke inzwischen aus dem Militärstande entlassen werde.

§ 7. Für Kranke, welche in Klasse I, II und III aufgenommen werden sollen, sind die Aufnahme-Anträge seitens der Angehörigen schriftlich unter Beifügung folgender Schriftstücke an die Anstaltsdirektion zu richten:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. eines beantworteten ärztlichen Fragebogens;

2. genauer Personalnachrichten mit Angaben über Geburtsort und Geburtstag, Konfession, Domizil, Stand und Gewerbe des Kranken, Namen des Ehegatten, Namen, Stand und Wohnort der Eltern;

3. eines Attestes seitens der zuständigen Gerichts- oder Orts-Polizeibehörde, dass die Unterbringung des Kranken in eine Irrenanstalt ihrerseits genehmigt werde;

4. eines schriftlichen Reverses, wodurch der die Aufnahme Beantragende sich verpflichtet, die Pflegekosten vierteljährlich und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Anfange eines Kalenderquartals vorauszubezahlen und den Kranken binnen 3 Wochen nach desfallsigem Ersuchen der Anstaltsdirektion wieder abzuholen, resp. falls nach erfolgter Aufforderung binnen dieser Frist die Abholung nicht geschehen, sich die kostenfällige Zuführung des Kranken gefallen zu lassen.

§ 8. Die Anträge auf Bewilligung ganzer oder theilweiser Freistellen in Klasse III und Klasse IV sind, unbeschadet des vorstehend angegebenen Aufnahmeverfahrens seitens des zuständigen Bürgermeister- oder Landrathsamtes, an den Landesdirektor der Rheinprovinz zu richten.

Dem Antrage auf Freistelle ist ein ausgefüllter Fragebogen über die Personal-, Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und Steuer-Verhältnisse des Geisteskranken und der zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Personen nebst Angabe, ob und wo der Kranke Unterstützungs-Wohnsitz besitzt, beizufügen.

Auf die Verhältnisse der Gemeinde, aus welcher die Einliefernng stattfindet, kommt es in keiner Weise an.

§ 9. Die Zuführung eines Kranken in eine Provinzial-Irrenanstalt darf immer erst erfolgen, nachdem die Anstaltsdirektion sich vorgängig zur Annahme bereit erklärt hat.

Da die Genesungsfähigkeit erfahrungsmässig mit jedem ferneren Monate der Krankheitsdauer abnimmt, so ist die möglichste Beschleunigung der Aufnahme-Anträge resp. der Ueberführung der Kranken in die Heilanstalt dringend zu empfehlen.

Namentlich ist nicht abzuwarten, bis auf den Antrag, wegen Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle entschieden ist, da diese Entscheidung grundsätzlich erst nach der Aufnahme erfolgt und auf milder Praxis beruht.

Die Anstaltsdirektion bleibt nur 14 Tage an eine ertheilte Aufnahme-Zusicherung gebunden. Verzögert sich die Zuführung über 14 Tage nach der ertheilten Aufnahme-Zusicherung, so ist die Direktion von den Gründen dieser Verzögerung in Kenntniss zu setzen und weitere Entschliessung derselben abzuwarten.

§ 10. Nachdem die Anstaltsdirektion sich zur Aufnahme eines Kranken bereit erklärt hat, ist derselbe ungesäumt, jedoch nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen und nicht nach 10 Uhr Abends, sowie mit möglichster Schonung, jedoch lieber mit Anwendung von Zwang, als von Täuschung und List, der Anstalt zuzuführen.

Die etwa zum Transporte verwandten Polizeidiener haben nach Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 28. Okt. 1868 Civilkleider anzulegen.

Die Begleitung des einer Anstalt zuzuführenden Kranken durch einen Angehörigen, welcher mit seiner Vergangenheit und den näheren Umständen der Erkrankung genau bekannt und folglich im Stande ist, den Anstaltsärzten die etwa noch erforderliche Auskunft zu geben, ist erwünscht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 11. Die Kranken der drei höheren Verpflegungsklassen haben — insofern ihnen nicht in der dritten Klasse eine Freistelle verliehen worden ist — mindestens folgende Kleidungsstücke mitzubringen:

Männer: 12 Hemden, 12 Schnupftücher, 6 Halsbinden, 12 Paar Strümpfe, 2 vollständige Anzüge, 4 Paar Unterhosen, 4 Unterjacken.

Frauen: 12 Hemden, 12 Schnupftücher, 6 Nachthauben, 4 Halstücher, 12 Paar Strümpfe, 4 vollständige Anzüge.

Ausserdem Männer und Frauen die nöthigen Kopf- und Fussbekleidungs- resp. Toiletten-Gegenstände. Die Ergänzung dieser Ausstattung liegt den Angehörigen ob, jedoch behält sich die Anstalt das Recht vor, bei unvollständiger oder versäumter Lieferung der betreffenden Gegenstände letztere auf Kosten der Angehörigen selbst anzuschaffen.

Kleidungsstücke und Effekten, welche 6 Monate nach dem Austritte oder dem Tode eines Pensionärs von den Angehörigen nicht abgeholt sind, werden Eigenthum der Anstalt.

Die Normalkranken müssen in so vollständiger Bekleidung den Anstalten zugeführt werden, dass sie darin auch zur Winterzeit wieder entlassen werden können.

§ 12. Die Zahlung der Pensionsbeträge hat pro Kalenderquartal pränumerando zu erfolgen. Tritt ein Kranker im Laufe eines Kalenderquartals ein, so muss zunächst der Pensionsbetrag für den Rest des Quartals pränumerando gezahlt werden.

Scheidet ein Kranker vor Ablauf eines Kalenderquartals aus, so werden die vorausgezahlten Verpflegungskosten von dem auf das Ausscheiden folgenden Tage ab zurückgezahlt.

§ 13. Bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden des Inlandes einer Provinzial-Irrenanstalt überwiesen werden, ist die Anstaltsdirektion berechtigt, die Bestellung geeigneter Sicherheit für die Zahlung der Pensionsbeträge und sonstigen Kosten zu erlangen.

§ 14. Im Falle des Ablebens eines Kranken der Normalklasse in der Anstalt sind die Beerdigungskosten von der Gemeinde, welche den Garantieschein für die Pflegekosten ausgestellt hat (cfr. § 6) — und zwar auch im Falle einer gewährten Freistelle — der Anstaltskasse ihrem vollen Betrage nach zu erstatten, soweit nicht diese Kosten von den alimentationspflichtigen Angehörigen gezahlt werden.

Desgleichen übernimmt derjenige, auf dessen Antrag ein Kranker in Klasse I oder II oder III aufgenommen wird (cfr. § 7) die Verpflichtung, auch eventuell die Beerdigungskosten zu tragen.

§ 15. Briefe, Gelder und Effekten für in einer Provinzial-Irrenanstalt befindliche Geisteskranke dürfen nicht direkt in die Hände der Kranken gebracht werden, vielmehr sind dieselben der Anstaltsdirektion zuzusenden.

Alle die Aufnahme und die Pflege von Geisteskranken betreffenden Postsendungen an die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten sind von dem Absender zu frankiren.

§ 16. Besuche bei den in eine Provinzial-Irrenanstalt aufgenommenen Kranken dürfen nur mit Genehmigung der Anstaltsdirektion stattfinden. Es wird ersucht, Krankenbesuche nicht an Sonn- und Festtagen zu unternehmen und womöglich vorher die Erlaubniss der Anstaltsdirektion zu dem beabsichtigten Besuche schriftlich einzuholen.

§ 17. Die Abholung von Kranken aus den Provinzial-Irrenanstalten hat nicht an Sonn- und Festtagen zu erfolgen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorstehende Bedingungen werden hierdurch mit den von dem 26. Provinziallandtage in der Sitzung vom 24. April 1879 festgesetzten Abänderungen und unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass die neuen Bedingungen zufolge Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsrathes mit dem 1. Juli cr. in Kraft treten sollen.

3) Transport nach Grafenberg. (Reg.-Verf. vom 8. Dez. 1880.)

Dadurch, dass an den Bahnhöfen zu Grafenberg und Gerresheim, bis wohin die der Provinzial-Irrenanstalt Grafenberg zu übergebenden Geisteskranken in der Regel per Bahn transportirt werden, Wagen zum Transport von den genannten Bahnhöfen zu der etwa 30 bis 40 Minuten entlegenen Anstalt nicht vorhanden sind, sind vielfach erhebliche Unzuträglichkeiten entstanden, indem die oft widerstrebenden, lärmenden oder tobenden Kranken gewaltsam und in Aufsehen erregender Weise von den Bahnhöfen zur Anstalt geschafft werden mussten.

Zur Vermeidung dieses Missstandes wollen Ew. Hochwohlgeboren die Polizeibehörden anweisen, fernerhin den Transport von Geisteskranken der oben bezeichneten Art nach dem Bahnhof Düsseldorf zu dirigiren und von dort aus, wo stets Wagen zu haben sind, den Transport per Wagen zu der etwa 50 bis 60 Minuten entfernten Anstalt zu bewirken.

In allen denjenigen Fällen, wo der Transport nicht durch die Polizeibehörden, sondern von Privaten ausgeführt wird, sind dieselben von den Polizeibehörden, wenn bei ihnen die Erlaubniss zur Ueberführung eines Kranken nach Grafenberg nachgesucht wird, stets ebenmässig zu belehren.

4) Regulativ, betreffend Aufnahme freiwilliger Pensionäre in die provinzialständischen Irrenanstalten der Rheinprovinz. (Reg.-Verf. vom 7. Nov. 1885.)

1. Die Aufnahme eines sogen. freiwilligen Pensionärs in eine der provinzialständischen Irrenanstalten der Rheinprovinz wird in jedem einzelnen Falle von der ausdrücklichen Genehmigung des Landesdirektors abhängig gemacht.

2. Die Aufnahme eines solchen Pensionärs setzt voraus:

a) eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmässigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkt;

b) die schriftliche Einwilligung der Pensionäre selbst oder ihrer gesetzlichen Vertreter.

3. Nach der Aufnahme eines Pensionärs findet seine Anmeldung bei der Ortsbehörde nach Massgabe der bestehenden fremdenpolizeilichen Vorschriften statt.

4. Das Verbleiben in der Anstalt darf durch keine, über die Grenzen einer geregelten Hausordnung hinausgehende Mittel erzwungen werden. Anträge auf Entlassung dürfen, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen, gar nicht, wenn sie von den Pensionären selbst ausgehen, nur in dem Falle abgelehnt werden, dass die Voraussetzungen nachgewiesen werden, welche für die Aufnahme von Geisteskranken vorgeschrieben sind, d. h. ärztliche Bescheinigung der Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in einer Irrenanstalt und die hiervon zu machende Anzeige bei der zuständigen Gerichtsbehörde. Zur Ausstellung der vorgedachten ärztlichen Bescheinigung sind auch die Anstaltsärzte berechtigt.

5. Gleich nach der Aufnahme wird dem zuständigen Staatsanwalt eine Anzeige über die erfolgte Aufnahme erstattet und diesem bezw. seinen Organen die Vernehmung des Pensionärs über sein Einverständniss mit dem Aufenthalt in der Anstalt anheimgestellt. Auch ist dem Staatsanwalt bezw. seinen Organen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

freigestellt, in periodischen Zwischenräumen entweder durch persönliche Vernehmung des Pensionärs in der Anstalt festzustellen, dass sein Aufenthalt in der Anstalt unausgesetzt ein freiwilliger sei oder und jedenfalls, wenn eine solche persönliche Vernehmung in der Anstalt mit Kosten verbunden sein sollte, anzuordnen, dass der Pensionär in periodischen Zwischenräumen schriftlich erkläre, sein Aufenthalt in der Anstalt sei ein freiwilliger.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths vom 4./7. Nov. 1884 und vom 20./22. Mai 1885.

g) Revision der Irrenanstalten.

(Min.-Verf. vom 19. Jan. 1888.)

Da die Bestimmungen, welche über die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten über die Entlassung derselben, sowie über die staatliche Beaufsichtigung solcher Anstalten zu verschiedenen Zeiten ergangen sind, nicht überall gleichmässig ausgelegt und gehandhabt werden, auch zum Theil einer Ergänzung bedürfen, sehen wir uns bewogen, hierüber das Nachfolgende anzuordnen:

I. Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten. Entlassung derselben.

Wenn es einerseits verhindert werden muss, dass Personen als geisteskrank in Irrenanstalten gebracht und darin behalten werden, welche nicht geisteskrank sind, so ist es andererseits von Wichtigkeit, dass solche Geisteskranke, deren Zustand es zu ihrem eigenen Wohl oder mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit nothwendig oder wünschenswerth macht, mit thunlicher Beschleunigung und ohne Schwierigkeit in derartige Anstalten übergeführt werden können.

1. Aerztliche Aufnahme-Atteste.

Die Aufnahme eines Menschen in eine Privat-Irrenanstalt darf selbst unter dringenden Umständen nicht erfolgen, ohne dass die Nothwendigkeit derselben durch ein zuverlässiges ärztliches Attest bescheinigt wird.

Des Näheren ist für diese ärztlichen Aufnahme-Atteste Folgendes massgebend:

a) In der Regel ist für die Aufnahme ein auf Grund eigener Untersuchung des Kranken ausgestelltes Attest des Physikus oder des pro physicatu geprüften Kreiswundarztes desjenigen Kreises, in welchem der Kranke seinen Wohnsitz hat, darüber erforderlich, dass der Aufzunehmende geisteskrank ist, an welcher Form geistiger Krankheit er leidet und dass er der Aufnahme in eine Irrenanstalt bedarf. Ist der Kranke bereits von einem anderen Arzte wegen der gegenwärtigen Krankheit behandelt oder beobachtet worden, so ist, wenn möglich, ein Bericht des Letzteren über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit dem Physikus (oder Kreiswundarzt) vorzulegen und von diesem seinem Atteste beizufügen.

b) Hat der Kranke keinen festen Wohnsitz oder macht sein Zustand, während er von seinem Wohnsitz abwesend ist, seine Ueberführung in eine Irrenanstalt nothwendig, so ist dem Atteste des zuständigen Physikus (oder Kreiswundarztes) das eines anderen Physikus oder pro physicatu geprüften Kreiswundarztes gleichzustellen, jedoch bedarf dasselbe alsdann einer ausführlichen Begründung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wird ein solches Attest zu a oder b von einem Kreiswundarzte ausgestellt, so hat derselbe seiner Unterschrift und dem Amtscharakter hinzuzufügen, dass er pro physicatu geprüft ist.

c) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gemeingefährlichkeit des Kranken darf die Aufnahme desselben vorläufig auch auf Grund eines ausführlichen und wohl begründeten Attestes eines jeden approbirten Arztes erfolgen, jedoch ist alsdann der Kranke innerhalb der ersten 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme durch denjenigen Physikus, oder wenn dieser der Arzt der betreffenden Irrenanstalt sein sollte, durch den pro physicatu geprüften Kreiswundarzt zu untersuchen, in dessen Amtsbezirk sich die Anstalt befindet. Sollte der zuständige Kreiswundarzt nicht pro physicatu geprüft sein, oder ein Kreiswundarzt in dem betreffenden Kreise nicht vorhanden sein, so ist der Physikus eines benachbarten Kreises heranzuziehen. Die Untersuchung ist in zweifelhaften Fällen in kurzen Fristen wiederholt vorzunehmen und dann ein Attest wie zu b auszustellen, welches für das Verbleiben des vorläufig Aufgenommenen in der Anstalt oder für seine sofortige Entlassung massgebend ist.

Die amtlichen Atteste zu a und b, sowie das privatärztliche Attest zu c geben die Berechtigung zur Aufnahme eines Kranken in eine Privat-Irrenanstalt nur dann, wenn diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Untersuchung (oder wenn mehrere Untersuchungen stattgefunden haben, nach der letzten Untersuchung) erfolgt. Es ist daher in den Attesten der Zeitpunkt der (letzten) Untersuchung jedesmal anzugeben.

d) Schon wegen Geisteskrankheit entmündigte Kranke können auf Antrag ihres rechtlichen Vertreters ohne weitere Nachweise als den der erfolgten Entmündigung aufgenommen werden.

e) Werden Kranke, welche in eine von einem Kommunalverbande unterhaltene Irrenanstalt ordnungsmässig aufgenommen sind, von dem Vorstande einer solchen Anstalt einer Privat-Irrenanstalt zur Pflege übergeben, so ist für jeden Kranken ein Uebergabeschein und eine beglaubigte Abschrift der Aufnahme-Atteste bezw. des Nachweises der erfolgten Entmündigung zu den Akten der Privat-Irrenanstalt zu bringen.

f) Für die Aufnahme von nicht entschieden Geisteskranken, als sogenannten „freiwilligen Pensionären" in Privat-Irrenanstalten sind nachstehende Bestimmungen des unter dem 17. Juni 1874, M. 2493, an die Regierungen der Rheinprovinz und von Westfalen gerichteten Erlasses massgebend.

1. Von dem Unternehmer einer jeden Privat-Irren Heil- oder -Pflegeanstalt, welcher in derselben Pensionäre aufnehmen oder halten will, die mit ihrem freien Willen sich daselbst befinden, ist zu einer solchen Erweiterung des eigentlichen Zwecks der Anstalt eine besondere Erlaubniss der Königlichen Regierung nothwendig, welche nur mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt wird.

2. Die Erlaubniss darf nur dann gewährt werden, wenn die ganze Einrichtung der Anstalt von vornherein durch ihre Organisation und durch rationelle Krankenbehandlung Gewähr gegen Missbrauch bietet und der Unternehmer sich schriftlich verpflichtet, die nachstehenden Voraussetzungen in Betreff der Aufnahme und des Verbleibens der Pensionäre und der anzuordnenden Kontrollen (Nr. 3—5) pünktlich und unweigerlich zu erfüllen.

3. Die Aufnahme eines jeden solchen Pensionärs setzt voraus:

a) eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmässigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkt;

b) die schriftliche Einwilligung der Pensionäre selbst oder ihrer gesetzlichen Vertreter;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c) die binnen 24 Stunden nach der Aufnahme zu bewirkende Anmeldung jedes Aufgenommenen bei der Ortspolizeibehörde.

4. Das Verbleiben in der Anstalt darf durch keine, über die Grenze einer geregelten Hausordnung hinausgehende Mittel erzwungen werden.

Anträge auf Entlassung dürfen, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen, gar nicht, wenn sie von den Pensionären selbst ausgehen, nur in dem Falle abgelehnt werden, dass die Voraussetzungen nachgewiesen werden, welche für die Aufnahme von Geisteskranken vorgeschrieben sind, d. h. ärztliche Bescheinigung der Nothwendigeit ihrer Aufnahme in einer Irrenanstalt und die hiervon gemachte Anzeige bei der zuständigen Gerichtsbehörde.

2. Anzeige der erfolgten Aufnahme.

a) Ist die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Privat-Irrenanstalt nicht auf Antrag einer Gerichtsbehörde oder der Polizeibehörde des Wohnortes des Kranken, oder unter Genehmigung der letzteren Behörde erfolgt, so ist — jedoch mit Ausnahme der Fälle zu 1 e und f — der vorbezeichneten Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme von Letzterer unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Aufnahme-Atteste secrete Mittheilung zu machen, desgleichen ist innerhalb derselben Frist dem Staatsanwalt derjenigen Gerichtsbehörde, bei welcher der Kranke seinen Gerichtsstand hat, Anzeige von der Aufnahme zu erstatten.

b) Ist der Aufgenommene ein Ausländer oder ist seine Wohnung und sein Gerichtsstand unbekannt, so ist dem Staatsanwalt des Gerichts Anzeige zu machen, welches für den Ort der Irrenanstalt zuständig ist und bei Ausländern ausserdem der zuständigen Landespolizeibehörde behufs des von dieser gemäss dem Erlass vom 5. August 1881 an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erstattenden Berichts.

c) In jedem Falle ist die Aufnahme binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde desjenigen Ortes anzuzeigen, in welchem die Anstalt gelegen ist. Bei sämmtlichen diesen Anzeigen sind die betreffenden Behörden um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

3. Die Entlassung der in eine Privat-Irrenanstalt Aufgenommenen (mit Ausnahme der sog. „freiwilligen Pensionäre", für welche der Erlass vom 17. Juni 1876 ad 4 massgebend ist) muss erfolgen:

a) wenn dieselben geheilt sind oder

b) obgleich dies nicht der Fall ist, sobald der rechtliche Vertreter derselben die Entlassung fordert.

c) In beiden Fällen jedoch hat sie, wenn der Kranke auf Antrag einer Gerichts- oder Polizeibehörde in die Anstalt aufgenommen worden ist, nicht eher zu erfolgen, als bis die betreffende Behörde ihre Zustimmung dazu ertheilt hat.

d) Gemeingefährliche Irren dürfen nur entlassen werden, wenn ihre unmittelbare Ueberführung in eine andere Irrenanstalt sicher gestellt ist und nach vorgängiger Benachrichtigung der Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem die entlassende Irrenanstalt sich befindet.

e) Von der erfolgten Entlassung eines Geisteskranken aus einer Privat-Irrenanstalt ist — soweit dies nicht durch die Anzeigen zu 3 c und d überflüssig wird — denselben Behörden Anzeige zu machen, welchen die Aufnahme nach I, 2 angezeigt war.

Desgleichen ist diesen Behörden anzuzeigen, wenn ein Kranker sich durch Flucht der Anstalt entzogen hat oder gestorben ist. Auch betreffs dieser Anzeigen (zu e) sind die betreffenden Behörden um Empfangsbestätigung zu ersuchen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten.

1. Behufs der Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten sind dieselben fortlaufenden Revisionen zu unterwerfen.

a) Die Revisionen erfolgen in der Regel durch den zuständigen Physikus oder statt desselben (z. B. wenn er selbst Arzt der Irrenanstalt ist) durch einen von der Landespolizeibehörde zu bestimmenden phychiatrisch vorgebildeten ärztlichen Kommissar.

b) Alljährlich ist jede Anstalt zweimal — einmal im Sommer und einmal im Winter — einer ordentlichen und zwar unvermutheten Revision zu unterziehen. Eines besonderen Auftrages bedarf der Physikus bezw. der Kommissar zu der einzelnen Revision nicht.

Ausserordentliche Revisionen können von der Landespolizeibehörde angeordnet werden, so oft sie dieselben für erforderlich erachtet.

2. Ueber jede Revision ist der Landespolizeibehörde ein ausführlicher Bericht zu erstatten, bei welchem insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

a) Zustand und Veränderungen der baulichen Einrichtung der Anstalt, soweit sie sanitäre Bedeutung haben. Art der Entwässerung und Entfernung der unreinen Abgänge.

b) Zustand der Krankenräume (Schlafräume, Aufenthaltsräume, Isolirräume) — Reinlichkeit derselben — Beschaffenheit der Luft (Reinheit, Temperatur) — Erleuchtung — Zustand der Zimmereinrichtung (Lagerstätte) — der Sicherheitsvorrichtungen an Fenstern, Thüren — Art und Beschaffenheit der Badeeinrichtungen — Plätze zum Aufenthalt der Kranken im Freien.

c) Die Kranken — derzeitige Bestand, Belegung der Räume (Ueberfüllung) — Trennung der Geschlechter — Zustand der Kranken (Reinlichkeit, Ernährungszustand, Kleidung, etwaige Spuren von Verletzungen und deren muthmassliche Entstehung (Anwendung von Zwangsmitteln, Misshandlungen) — geistiger Zustand — Beschwerden der Kranken — geistliche Versorgung — besondere Vorgänge während der Berichtszeit (Unglücksfälle, Tod, Selbstmord, Flucht).

d) Personal der Anstalt: Aerzte (im Hause oder ausserhalb wohnend) — Wärter — Wärterinnen — Wirthschaftspersonal.

e) Registratur: das Hauptjournal (Zugang, Abgang u. s. w.) — Personalakten für jeden einzelnen Kranken (Aufnahmeantrag, Aufnahmeatteste, Bescheinigung der Aufnahme- und Abgangsanzeigen [I, 2 Schlusssatz I, 3 Schlusssatz], Nachweis der etwa erfolgten Entmündigungen, Krankenjournal).

3. Die Revision derjenigen Privat-Irrenanstalten, welche auch sog. „freiwillige Pensionäre“ aufnehmen (Erlass vom 17. Juni 1874) erfolgt von jetzt an auch in der vorstehend angeordneten Weise, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des genannten Erlasses. Die Kosten der Revisionen sind fortan von diesen Anstalten nicht mehr zu tragen.

III. Konzessionirung von Privat-Irrenanstalten.

Bei der Konzessionirung von Privat-Irrenanstalten ist auf dem durch das hierfür vorgeschriebene Verfahren gebotenen Wege dahin zu wirken, dass von vornherein in Lage, Bau und Einrichtung der Anstalten den allgemeinen sanitären, sowie denjenigen besonderen Forderungen Genüge geschieht, welche zur Erreichung des Zwecks solcher Anstalten gestellt werden müssen.

1. Insbesondere ist festzustellen, welches die Maximalzahl der gleichzeitig zu verpflegenden Kranken mit Rücksicht auf die Zahl und Grösse der einzelnen Räume, welche zum Aufenthalt der Kranken dienen sollen, sein darf. In der Regel sind mindestens 25 cbm. Luftraum auf jeden Kranken zu rechnen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Ferner ist zu verlangen, dass die für die Geschlechter gesonderten Badeeinrichtungen einen der Zahl der Kranken entsprechenden Umfang haben.

3. Dass in Krankenanstalten, welche heilbare Irre aufnehmen, mindestens ein Arzt wohnen muss.

h) Entmündigungsverfahren.

1) Untersuchung und Feststellung des Gemüthszustandes russischer Unterthanen. (Min.-Verf. vom 29. Jan. 1861.)

In Folge Reskriptes des Königl. Ministers des Innern vom 21. Jan. 1861 macht die Königl. Regierung den Landräthen und Kreisphysikern bekannt, dass nach Kaiserl. Russischem Gesetze die bezüglich der Untersuchung und Feststellung des Gemüthszustandes der im Auslande von einer Geisteskrankheit befallenen russischen Unterthanen nach den Gesetzen des Landes, worin sie sich befinden, aufzunehmenden Akte zu ihrer gesetzlichen Gültigkeit in Russland der Mitwirkung eines Abgeordneten oder Bevollmächtigten der in dem betr. Lande bestehenden russischen Gesandtschaft oder des dortigen Konsulates bedürfen

2) Entmündigungsverfahren. (Min.-Verf. vom 28. April 1887.)

Die Min.-Verfügung vom 14. Nov. 1841, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände, hat die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Th. I Tit. 38 §§ 1 bis 8 zur Grundlage. Nachdem an die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der Civ.-Proz.-Ordn. §§ 593 bis 627 getreten und dadurch die Aufstellung gleichmässiger Grundsätze für das ganze Gebiet des Preussischen Staates in der bezeichneten Angelegenheit ermöglicht ist, habe ich mich, zugleich veranlasst durch wiederholte Vorlegung mangelhafter und unvollständiger Gutachten, mit dem Herrn Justizminister in Verbindung gesetzt, welcher im Einverständnisse mit mir eine allgemeine Verfügung, betreffend das Entmündigungsverfahren, zu erlassen beabsichtigt. Im Anschluss an dieselbe treffe ich hiermit die folgenden an Stelle der Eingangs erwähnten Verf. vom 14. Nov. 1841 tretenden Festsetzungen:

1. Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande derjenigen Personen, gegen welche ein gerichtliches Verfahren auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit eingeleitet ist, vor dem zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine durch Besuche des zu Entmündigenden, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich die zur Abgabe eines Gutachtens erforderliche Kenntniss zu verschaffen.

Von den als Sachverständigen zugezogenen Aerzten wird erwartet, dass sie zu dem bezeichneten Behufe nur die zu diesem Zwecke unerlässlichen Besuche machen und sich insbesondere bei unvermögenden Personen thunlichst auf einen Besuch beschränken werden. Zugleich wird in dieser Hinsicht auf die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (G.-S. S. 265) und insbesondere auf die Bestimmung verwiesen, nach welcher für mehr als drei Besuche eine Gebühr nur insoweit zugebilligt wird, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde gemacht sind.

2. In den Gutachten, sei es, dass dieselben im Termine zum Protokoll genommen werden, oder, was sich in schwierigen Fällen empfiehlt, nach Anordnung des Richters als besondere Gutachten schriftlich einzureichen sind, ist das Ergebniss der vorgängigen und sonstigen Ermittelungen, der Befund des körperlichen Zustandes, der Haltung, des Benehmens, der Verlauf der mit dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Imploraten gepflogenen Unterredungen u. s. w. darzulegen, der Gemüthszustand des Näheren anzugeben und das schliessliche Gutachten, unbeschadet der Befugniss, den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen, entsprechend der gestellten bezw. aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sich ergebenden Beweisfrage eingehend zu begründen.

Anliegend erhält die Königl. Regierung unter Bezugnahme auf den Cirk.-Erlass vom 28. April d. J., M. 2608 II, Abschrift der an sämmtliche Justizbehörden gerichteten Allg. Verf. des Herrn Justizministers vom 10. Mai 1887, das Entmündigungsverfahren betreffend.

Min.-Verf. vom 10. Mai 1887.

Um zu bewirken, dass die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten gerichtlichen Verfahren mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 14. Nov. 1841 im Einverständnisse mit dem Justizminister Anordnungen getroffen, welche dazu bestimmt waren, die Abgabe wissenschaftlich begründeter, der Revision der Medizinal-Oberbehörden eine geeignete Unterlage bietender Gutachten der vernommenen Gerichtsärzte zu sichern.

Diese Anordnungen schlossen sich an die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I Tit. 38 §§ 1 bis 8 an, denen zufolge eine persönliche Vernehmung des Provokaten vor einem Gerichtsdeputirten unter Zuziehung von mindestens zwei vorgeschlagenen promovirten Aerzten stattzufinden hatte; dieselben sind durch die Allg. Verf. des Justizministers vom 27. Nov. 1841 (J.-Min.-Bl. S. 358) zur Nachachtung bekannt gemacht worden und haben nach einem neuerlichen Berichte des Oberlandesgerichts-Präsidenten zu Köln auch den Gerichten des dortigen Bezirks zur Richtschnur gedient.

Seit dem Inkrafttreten der Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. sind aber die wesentlichen Voraussetzungen dieser allgemeinen Verfügung in Wegfall gekommen, weil ein Explorationstermin im Sinne der allgemeinen Gerichtsordnung nicht mehr stattfindet, die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden nicht unbedingt vorgeschrieben, die Zuziehung nur eines Sachverständigen genügend, auch das Amtsgericht, welches die Sachverständigen zu bestimmen und über die Entmündigung Beschluss zu fassen hat, auf promovirte Aerzte nicht beschränkt ist (Civ.-Proz.-Ordn. §§ 593 ff.). Ausserdem sind die Nrn. 3 und 4 der allg. Verf. vom 27. Nov. 1841 mit den Vorschriften der Reichs-Gebühren-Ordnung vom 30. Juni 1878 § 13 (R.-G.-Bl. S. 173) und dem preussischen Gesetze vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265), betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, § 3 Nr. 6 und §§ 6, 7 nicht mehr vereinbar.

Gleichwohl besteht das Bedürfniss, aus welchem die allg. Verf. vom 27. Nov 1841 hervorgegangen ist, auch unter der Herrschaft der gegenwärtigen Gesetzgebung fort. Dasselbe hat sich noch dadurch gesteigert, dass nach Ausweiss der erforderten Berichte einzelne Gerichte den Aerzten nicht gestatten, in der bisher gebräuchlichen Form ihre Gutachten zu den Akten zu bringen, sich vielmehr damit begnügen, lediglich das Resultat des Gutachtens ohne nähere Begründung zu protokolliren, so dass jede Nachprüfung des Gutachtens sowohl in der höheren gerichtlichen Instanz, als bei den Medizinal-Oberbehörden ausgeschlossen erscheint.

Eine Bezugnahme auf § 147 der Civ.-Proz.-Ordn., nach welchem die Feststellung der Aussagen der Sachverständigen unterbleiben kann, wenn die Vernehmung vor dem Prozessgericht erfolgt und das Endresultat der Berufung nicht unterliegt, rechtfertigt dieses Verfahren nicht. Denn der § 147 der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Civ.-Proz.-Ordn. enthält nur eine Vorschrift für die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, ist daher nicht anwendbar auf das amtsgerichtliche Entmündigungsverfahren, in welchem weder eine mündliche Verhandlung stattfindet, noch ein Endurtheil im Sinne des § 147 a. a. O. zu erlassen ist.

Dass in diesem Verfahren, welchem nach den §§ 604 und 605 der Civ.-Proz.-Ordn. ein Verfahren vor dem Landgericht folgen kann, ein etwaiges mündliches Gutachten umfassender aktenmässiger Feststellung bedarf, ergiebt die Vorschrift im § 612 Abs. 2 der Civil-Proz.-Ordn., nach welcher das Landgericht von der Vernehmung Sachverständiger Abstand nehmen kann, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für „genügend" erachtet. Die Möglichkeit, sich darüber schlüssig zu machen, ob das Gutachten genüge, würde aber dem Landgericht entzogen, sofern das Amtsgericht sich, wie dies in verschiedenen Fällen geschehen ist, in seinem Protokoll auf die Feststellung des Resultates, zu welchem das Gutachten gelangt ist, beschränkte. Ausserdem steht auch dem Amtsgerichte nicht die Befugniss zu, etwa nur das ihm aus dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen erheblich erscheinende aktenmässig festzustellen, vielmehr kann der Sachverständige die vollständige Niederschrift des von ihm mündlich erstatteten Gutachtens verlangen, weil nur dem mit Gründen versehenen Gutachten der Charakter eines Gutachtens beiwohnt, dessen Genehmigung der Sachverständige nach erfolgter Vorlesung auszusprechen hat.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und im Anschlusse an dessen unten abgedruckte Verfügung vom 28. April d. J., durch welche die Abgabe ordnungsmässig begründeter Gutachten der Medizinalpersonen in Entmündigungssachen bezweckt wird, lenke ich unter Bezugnahme auf vorstehende Ausführungen die Aufmerksamkeit der Amtsgerichte auf diesen für die Interessen der Rechtspflege wichtigen Gegenstand und bezeichne es als theils durch das Gesetz, theils durch überwiegende Zwekmässigkeitsrücksichten geboten, dass in Entmündigungssachen folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

1. Mündlich von Sachverständigen abgegebene Gutachten sind vollständig, nicht bloss ihrem Resultate nach und nicht bloss insoweit, als der Richter für die Erlangung seiner persönlichen Ueberzeugung dies erforderlich hält, zu den Akten festzustellen.

2. Die Wahl der Sachverständigen ist in erster Linie auf solche Personen zu richten, welche auf dem Gebiete der Irrenheilkunde den Ruf besonderer Erfahrung besitzen. Sind solche Personen nicht zu erreichen, so ist die Wahl wenn möglich auf einen Kreisphysikus oder wenigstens einen pro physicatu geprüften Arzt zu richten.

3. Den Sachverständigen ist die Ladung zu dem Termine so zeitig zuzustellen, dass dieselben sich, wenn nöthig, schon vorher, sei es durch Besuche, Nachfragen oder sonst über den Geisteszustand des zu Entmündigenden ein sicheres Urtheil bilden können. Eine Frist von sechs Wochen wird in den meisten Fällen hierzu ausreichen. Zu demselben Zwecke ist den Sachverständigen auch, soweit dies angängig, Einsicht in die Akten zu gestatten.

4. Unterbleibt in Gemässheit des § 598 Abs. 3 die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden, so ist der Grund hierfür aktenkundig zu machen.

Zugleich sind fortan Abschriften jedes in Entmündigungssachen schriftlich niedergelegten oder auch mündlich abgegebenen und zu den Akten festgestellten Gutachtens mit möglichster Beschleunigung dem zuständigen Regierungs-Präsidenten einzusenden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1) Rheinische Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

1) Reglement über die Leitung und Verwaltung. (Allerh. Erl. vom 25. Aug. 1873.)

§ 1. Der Zweck der Rheinischen Provinzial-Blindenanstalt (Elisabeth-Stiftung) ist, die bildungsfähigen Blinden der Rheinprovinz zu erziehen und durch Schulunterricht, sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen Gliedern des Staates zu bilden.

§ 2. Die Aufnahme in die Anstalt soll in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 8. Lebensjahre erfolgen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Anstalts-Direktor zu richten und durch folgende Schriftstücke zu belegen:

a) den Geburtsschein,
b) den Impfschein,
c) ein ärztliches Attest, welches nachweist, dass der Zögling ausser der Blindheit weder an einem seiner Bildung hinderlichem Gebrechen, noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet,
d) die Erklärung der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Versorger des Zöglings und in subsidium die Erklärung der Ortsgemeinde, durch welche die Kosten der Bekleidung während der Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt sicher gestellt werden, soweit nicht in aussergewöhnlichen Fällen hiervon entbunden wird,
e) insofern auf eine ganze oder theilweise Freistelle angetragen wird, ein Attest der Ortsbehörde über die Personal- und Vermögensverhältnisse der zur Unterhaltung des Recipienden verpflichteten Angehörigen resp. des Recipienden selbst.

§ 3. Die Aufnahme erfolgt in Freistellen oder gegen Zahlung des theilweisen oder ganzen, durch den Anstaltsetat festzustellenden Pensionssatzes.

Die Zahl der Freistellen wird durch den Etat festgestellt.

§ 4. Durch die Schenkung eines Kapitals von 2000 Thalern oder die Leistung eines Jahresbeitrages von der Höhe des etatsmässigen Pensionssatzes auf die Dauer von 5 Jahren kann das Recht zur Vergebung einer besonderen Freistelle erworben werden. Dieses Recht ist im ersteren Falle bleibend, dauert dagegen im anderen Falle nur so lange, als der Beitrag gezahlt wird. Die Zinsen dieser Stiftungskapitalien kommen der Anstalt zu Gute, auch wenn von dem Verleihungsrechte kein Gebrauch gemacht wird.

Die Entscheidung darüber, ob sich der angemeldete Zögling zur Aufnahme eignet, erfolgt in derselben Weise und nach denselben Gesichtspunkten, wie die Entscheidung über die Aufnahme der übrigen Zöglinge.

§ 5. Unbemittelte Zöglinge können auch nach der Entlassung aus der Anstalt zur Gründung eines selbständigen Nahrungserwerbes aus den Mitteln der Anstalt nach Massgabe des Etats unterstützt werden.

§ 6. Falls die Verhältnisse es gestatten und wünschenswerth machen, kann mit der Anstalt eine besondere Arbeiter-Abtheilung verbunden werden zur Aufnahme ausgebildeter unbemittelter Zöglinge, welche zwar arbeits- und erwerbsfähig, aber aus persönlichen und lokalen Gründen zur Begründung eines selbständigen Nahrungserwerbes nicht im Stande sind.

§ 7. Die Gegenstände des Unterrichts in der Anstalt sind:

a) Religion,
b) Kenntnisse, welche für Blinde fasslich und von praktischem Nutzen sind,
c) Musik und Gesang,
d) technische Fertigkeiten,
e) Leibesübungen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Religions- und Katechumenen-Unterricht wird für die katholischen und evangelischen Zöglinge gesondert, und zwar in der Anstalt durch Lehrer und Geistliche der betreffenden Konfession ertheilt. Für den Religionsunterricht der jüdischen Zöglinge durch jüdische Lehrer wird bei eintretendem Bedürfnisse nach Möglichkeit gesorgt werden.

§ 8. Die Anstalt behält den Charakter einer Simultananstalt. Derselbe ist bei der Anstellung des Lehrer- und Wärterpersonales auch fernerhin möglichst zu berücksichtigen. Wenigstens ein Lehrer und ein Wärter müssen der katholischen resp. der evangelischen Konfession angehören.

§ 9. Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Massgabe der Bestimmungen des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz, vom 27. Sept. 1871 (G.-S. S. 469), sowie der auf Grund desselben erlassenen Geschäftsordnung.

§ 13. Der Anstalts-Direktor (der erste Lehrer) ist als erster Beamte der Vorgesetzte des gesammten Anstaltspersonals. Er leitet die Erziehung und den Unterricht, und hat die Disziplin, die Wartung und Pflege der Zöglinge zu übermachen.

§ 19. Die ständischen Verwaltungsbehörden sind befugt, in Angelegenheiten des Blindenwesens die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

k) Anstalt für Epileptische zu Bielefeld.

1) Aufnahmebedingungen. (Reg.-Verf. vom 26. März 1873.)

Nachstehende Bedingungen der Aufnahme in die Heilanstalt für Epileptische bei Bielefeld werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

§ 1. Aufgenommen werden in erster Linie bildungsfähige Kinder beiderlei Geschlechts; soweit es der Raum gestattet, auch schwach- und blödsinnige Erwachsene und unmündige Kinder.

§ 2. Die Aufnahmegesuche müssen enthalten:

1. Angabe von Namen, Geburtstag, Wohnort, Namen der Eltern resp. Vormünder des Aufzunehmenden;
2. ein ärztliches Zeugniss nach dem beigefügten Fragebogen;
3. Mittheilung über Familien- und Vermögensverhältnisse zum Behuf der Feststellung des Pflegesatzes, die vom Bürgermeister oder Pfarrer beglaubigt sein soll.

§ 3. Die Pflegegelder werden theils nach dem Zustande und Alter der Aufzunehmenden, theils nach den Ansprüchen und Vermögensverhältnissen ihrer Angehörigen bemessen. Der niedrigste Satz beträgt von Neujahr 1873 an 70 Thaler. Jedoch werden nach den Umständen ganze und halbe Freistellen bewilligt. Im Neubau sind Zimmer für einzelne Pensionäre aus besseren Ständen vorgesehen.

§ 4. Der Aufgenommene hat bei seinem Eintritt eine genügende Ausrüstung an Kleidern und Leibweisszeug mitzubringen. Für Arme ist statt dieser Ausrüstung ein Aversal-Ersatz von 15 Thalern ein für allemal zu leisten.

§ 5. Die Anstalt gewährt ihren Pflegebefohlenen Wohnung, Kost, Bett, je nach Uebereinkunft auch Bekleidung, sorgt für ärztliche Behandlung, Arzneien, Unterricht, Beschäftigung, überhaupt für alles, was zu ihrer Heilung, Erziehung, Ausbildung und Pflege erforderlich ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 6. Der Austritt eines Zöglings ist gegenseitig in der Regel ein Viertel Jahr vorher anzumelden.

§ 7. Im Uebrigen werden die gegenseitigen Verpflichtungen in besonderen Aufnahme-Verträgen festgestellt.

§ 8. Die Anmeldungen sind zu adressiren an den Ausschuss der Anstalt für Epileptische bei Bielefeld.

Nachstehende Fragen sind vor der Aufnahme eines Kranken in die Anstalt von einem Arzte zu beantworten.

1. Name, Geburtsort und Alter des Kranken.

2. Worin sucht man die Entstehungsursache der Epilepsie? Ist Schreck, äussere Verletzung, geistige Anstrengung, gemüthliche Aufregung, Krankheit, Onanie die erste muthmassliche Ursache?

3. Bei welchen Veranlassungen wiederholen sich die Anfälle am leichtesten?

4. Welche Erscheinungen begleiten die Anfälle? Wie lange dauert ein Anfall? Hält sich der Kranke im Anfall rein? Schreit er? Wie ist der Kranke unmittelbar nach dem Anfall? Wie oft kehren die Anfälle wieder? Treten sie regelmässig oder unregelmässig ein? bei Tage? bei Nacht? mit völligem oder nur theilweisem Schwinden des Bewusstseins?

5. Ist der Kranke sonst relativ gesund? oder mit welchen anderen Leiden behaftet? Welche Kinderkrankheiten hat er durchgemacht?

6. Ist der Kranke geistig normal oder schwach-, blöd-, irrsinnig? Bemerkt man an ihm Abnahme der Geisteskräfte, besonders des Verstandes und Gedächtnisses?

7. Wie ist das Gemüth des Kranken? Hat er besondere Neigungen, auffallende Angewöhnungen und Ideen an sich?

8. Hat der Kranke Schulkenntnisse? Welche Schulen hat er besucht?

9. Sind Heilversuche gemacht worden und mit welchem Erfolge?

Aufrichtige, vollständige Mittheilungen sind durchaus nothwendig, da Verheimlichungen die Authebung des Vertrages und unter Umständen die Zurückgabe des Kranken zur Folge haben könnten.

2) Aufnahmebedingungen in Trier (Landarmenhaus).

(Reg.-Verf. vom 23. Nov. 1886.)

Euer Hochwohlgeboren machen wir hierdurch auf die durch unser Amtsblatt, Stück 44 Nr. 975 S. 376, veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Landesdirektors der Rheinprovinz hierselbst vom 27. Okt. cr., betreffend die Aufnahme männlicher Epileptiker im Landarmenhause zu Trier, besonders aufmerksam.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf